

FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00



TERMINE, THEMEN & TRENDS

Der neue Ford Capri



Jetzt Probefahrt
anfragen



Ford Capri Energieverbrauch (kombiniert): 16,7-13,8 kWh; CO2-Emissionen: 0 g/km;
CO2-Klasse: A, elektrische Reichweite: 370-627 km.

11 PARTNER - 9X IN NRW

BERGLAND GRUPPE

WIPPERFÜRTH | REMSCHEID | RADEVORMWALD | HENNEF (SIEG) | BERGISCH GLADBACH
GEVELSBERG | BERGNEUSTADT | WALDBRÖL | OLPE | NORDHAUSEN | FRANKFURT (ODER)

WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE

3 X HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

Dreieinhalb Jahre duale Ausbildung im Handwerk. Das haben 287 Junggesellinnen und -gesellen geschafft und sind im März von ihrer Ausbildungszeit losgesprochen und in den Gesellenstand erhoben worden. Herzlichen Glückwunsch an den hoffnungsvollen Nachwuchs! Diesen jungen Menschen möchte ich folgendes mit auf den Weg geben: Ihr habt eine sehr fundierte Ausbildung absolviert und erfolgreich bestanden. Manchmal war es vielleicht nicht leicht, aber ich bin sicher, dass man es auch manchmal nicht leicht mit euch hatte ... Damit will ich sagen, dass eine Ausbildung im Handwerk immer ein gewisses Miteinander verlangt. Ich bitte all diejenigen, die in ein paar Jahren vielleicht selbst ausbilden, immer genau daran zu denken: Arbeitet miteinander, fragt euch nicht, wie die Kuh aufs Eis gekommen ist, sondern fragt euch, wie ihr sie – im besten Fall gemeinsam – wieder runter bekommt. Werdet zu Problemlösern! Und gebt das an den Nachwuchs weiter. Das ist es, was das Handwerk braucht – jetzt und in Zukunft!

Herzlichen Glückwunsch möchte ich auch den Ausbildungsbetrieben sagen, verbunden mit einem großen Dankeschön: Sie haben die jungen Leute durch die Ausbildung begleitet, sie zum Durchhalten ermutigt, Ihnen das Wesentliche beigebracht, sie ernst genommen und sie unterstützt – vielleicht auch mal mit einem mehr oder weniger liebevollen und im übertragenen Sinne „Tritt in den Hintern“! Das ist ebenfalls eine großartige Leistung. Und, im Gegensatz zu einer dualen Ausbildung, die ein junger Mensch normalerweise einmal in seinem Leben macht, stellen Sie als Ausbildungsbetriebe sich immer wieder aufs Neue der Aufgabe, junge Menschen handwerklich auszubilden. Das verdient größten Respekt! Meine Bitte an



Sie: Machen Sie weiter, bilden Sie noch mehr Nachwuchs fürs Handwerk aus. Ohne Handwerk wird es auch in Zukunft nicht gehen.

Und wir alle dürfen nicht müde werden, Werbung für die duale Ausbildung im Handwerk zu machen. Nur so können wir jungen Menschen zeigen, wie vielfältig, digital, familiär, kreativ, und praktisch Handwerk ist. Es ist Hightech, Regionalversorger, Klimaschützer und die Wirtschaftsmacht von nebenan. Deshalb meine dringende Bitte an Sie als Ausbildungsbetriebe: Gehen Sie mit der Kreishandwerkerschaft auf Ausbildungsmessen und zeigen Sie den Jugendlichen genau das! Auf Seite 15 finden Sie Infos zu den Messen im September – melden Sie sich zur Teilnahme an.

Und zum Schluss habe ich noch eine sehr persönliche Bitte an Sie alle: Im Juni findet wieder eine große Blutspenden-Aktion in der Kreishandwerkerschaft statt (s. S. 22). Ich möchte Sie dazu einladen, an dieser Aktion teilzunehmen. Gerade im Handwerk passieren Unfälle und plötzlich benötigt man eine Blutspende. Aber auch bei vielen anderen Gelegenheiten werden immer wieder Blutspenden gebraucht. Lassen Sie uns durch unsere Teilnahme an der Aktion zeigen, dass das Handwerk mitdenkt – für die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für alle anderen. Wenn wir es schaffen, dass bei der Aktion viele Blutspenden zusammenkommen, dann können wir uns alle auf die Schulter klopfen und sagen: Herzlichen Glückwunsch – das hat das Handwerk mal wieder gut gemacht!

Ihr Willi Reitz
Kreishandwerksmeister

DIE AKTUELLEN THEMEN



AUSBILDUNG

Lossprechungen
ab Seite 6



RECHT

Was 2025 für das Kinderkranken-
geld und die Kindkrank-AU gilt
Seite 31

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
T: 02202 9359-0
F: 02202 9359-479
M: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto
T: 02202 9359-0
M: info@handwerk-direkt.de

Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer
T: 02202 9359-0
M: schiffer@handwerk-direkt.de

Agentur

Gillrath Media KG
Friesenwall 19, 50672 Köln
T: 0221 277949-0
M: kontakt@gillrathmedia.de
Geschäftsleitung: Udo Gillrath

Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath
T: 0221 277949-0
M: forum@gillrathmedia.de

Grafik

Kay Bauth, Stefanie Liebing
M: forum@gillrathmedia.de

Koordination | Druck

Gillrath Media KG

Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE

Azubis finden auf TikTok:
Kreative Ideen für Handwerksbetriebe
Seite 42



INHALT

EDITORIAL

3 x Herzlichen Glückwunsch!

AUSBILDUNG

Lossprechung: 27 neue Gesellen im Metallhandwerk

Sanitär, Heizung und Klima
83 neue Anlagenmechaniker-Gesellen

Das Elektrohandwerk ist um 60 Junggesellen reicher

Kraftfahrzeug-Handwerk:
117 neue Kfz-Mechatroniker

Ausbildungsmesse Bergneustadt mit neuem Angebot

Seien Sie als Ausbildungsbetrieb dabei:
Lossprechungsfeiern und Ausbildungsmessen

Offizielle Übergabe im Berufsbildungszentrum Burscheid:
Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land erhält Mazda CX-60

Malervision 2024/25:
Wie fünf Azubis bei fünf Workshops über den Tellerrand schauen durften

HANDWERKSFORUM

Wir stellen vor:
Fleischerinnung Bergisches Land

Fachkräftegewinnung und Fachkräfte-sicherung: Informations- und Beratungsveranstaltung Ende Januar war erfolgreich

Erneuter Aufruf an alle:
Blutspende am 10. Juni in der Kreishandwerkerschaft

INTERN

Neuer Mitarbeiter im Berufsbildungszentrum Burscheid:
Florian Linardi

RECHT

Abmahnung muss inhaltlich bestimmt sein

6 Homeoffice und Versetzung

Das wahre Handwerkerleben

8 Keine Böswilligkeit im unbeendeten Arbeitsverhältnis

10 Energetische Maßnahmen nach § 35c EstG:

Aktualisierung des amtlichen Musters für Steuerermäßigung

14 Probezeit darf nicht der Gesamtdauer des befristeten Arbeitsverhältnisses entsprechen

15 Was 2025 für das Kinderkrankengeld und die Kindkrank-AU gilt

16 Zu flexibel ist auch nicht gut

Zu spät

HAUS DER WIRTSCHAFT

17 Interaktiv präventiv mit dem 3D-Gesundheitsparcours der IKK classic

18 Betriebsversicherungen
Die Goldene Regel – die garantie Neuwertentschädigung ohne Wenn und Aber!

19 Information im Bereich Steuern
Zuzahlung von Arbeitnehmern im Bereich der privaten Fahrzeugnutzung

TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE

Azubis finden auf TikTok:
Kreative Ideen für Handwerksbetriebe

42

GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

24 Goldener Meisterbrief
Elektromeister Heinz Eckardt aus Leverkusen wird geehrt

44

26 Innung für Metalltechnik Bergisches Land
Ein ganz besonderes Jubiläum:
Helmut Klein aus Reichshof erhält Diamantenen Meisterbrief

45

28 Goldene Meisterbriefe überreicht
50 Jahre Nürnbrechter Handwerkerverein, 50 Jahre Meisterbrief

46

30 Goldene Meisterbriefe
bei der Kfz-Innung:
Ehrung für Wolfgang Schewe aus Nürnbrech und für Hermann Josef Braun aus Kürten

47

32 Betriebsjubiläen

48

33 Neue Innungsmitglieder

48

TERMINE

36 Erste-Hilfe- & Brandschutzhelfer-Kurse

49

39 Vorstandssitzungen & Innungsversammlungen

49

DAS LETZTE

40 Die fetten Jahre sind vorbei!

50

LOSSPRECHUNG:**27 NEUE GESELLEN
IM METALLHANDWERK**

Nach dreieinhalb Jahren Ausbildung zum Metallbauer oder Feinwerkmechaniker sind die 27 Nachwuchshandwerker aus dem Oberbergischen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und aus Leverkusen am 07.03.2025 bei :metabolon in Lindlar von ihrer Ausbildung feierlich losgesprochen worden.

An die sichtlich stolzen, zufriedenen und frischgebackenen Nachwuchsfachkräfte überreichten Rainer Pakulla, Obermeister der Innung für Metalltechnik Bergisches Land, sowie einer der Lehrlingswarte, Ingo Eiberg, die Gesellenbriefe. Der Vorstand gratulierte, unterstützt vom kräftigen Applaus der anwesenden Gäste, den Junggesellen zur erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung.

Modern, innovativ und präzise – dafür steht das Metallhandwerk. Die Betriebe der Innung für Metalltechnik Bergisches Land sind hochspezialisiert: Sie erstellen sowohl Formen als auch Werkzeuge beispielsweise für die Automobilbranche, sie fertigen Einzel- und Serienstücke aus Aluminium oder auch Edelstahl, nutzen Plasmaschneiden für die Präzision, schmieden Kunstwerke oder konzipieren Fahrradständer oder Handläufe für Treppen. In dieser Vielfalt haben ab sofort auch die neuen Gesellen ihre berufliche Heimat gefunden.

Obermeister Rainer Pakulla gab den frischgebackenen Junggesellen noch einen wichtigen Ratsschlag mit auf deren künftigen Berufsweg: „Unser Berufsbild entwickelt sich so schnell weiter – bleiben Sie dran und verlieren Sie nicht das Interesse, diese Entwicklungen mitzumachen!“ Kreishandwerksmeister Willi Reitz ergänzte:

Lossprechungsfeier 2025



„Wenn ein Fehler bei der Arbeit passiert, dann sucht nach einer passenden Lösung – frei nach Karl Lagerfelds Satz „In Krisenzeiten suchen Intelligenz nach Lösungen, Idioten nach Schuldigen“ richtet euren Blick nach vorne und bleibt nicht an einer Stelle oder bei diesem Fehler, der passiert ist, stehen!“

Die anwesenden Lehrer der Berufskollegs freuten sich auf der Bühne mit ihren Ex-Schülern und wünschten ihnen in sehr persönlichen Worten das Allerbeste für die Zukunft.

Bevor der offizielle Akt der Lossprechung vollzogen wurde, kam noch eine andere Persönlichkeit auf die Bühne und wurde geehrt: Seinen Diamantenen Meisterbrief für 60 Jahre Tätigkeit als Meister nahm Helmut Klein in Empfang (ehemals: mkv Metallbau Klein GmbH & Co. KG, Reichshof). Mit seinen jetzt 82 Jahren war er das beste Beispiel für die Junggesellen, wohin der Weg im Handwerk führen kann.

„Und wisst ihr, wie der Helmut sich so fit gehalten hat? Durch Arbeit“, wandte sich Kreishandwerksmeister Reitz an die Junghandwerker. „Natürlich könnt ihr auch auf der Couch liegen und nichts

tun. Dann werdet ihr vielleicht auch alt, aber auf keinen Fall so fit sein wie Helmut Klein!“ Der Jubilar freute sich sehr über die Ehrung, die er sich auch genau bei einem Anlass wie der Lossprechung gewünscht hatte.

Besonders freuen konnten sich die drei Prüfungsbesten über ihre tollen Ergebnisse:

- Bester Metallbauer ist **Milas Kiefer** aus Gummersbach, ausgebildet bei der **Rentrop GmbH, Gummersbach**
- Zweitbester Metallbauer ist **Prabhakar Liam Mukherjee** aus Lindlar, ausgebildet bei der **W. Albrecht GmbH & Co. KG, Lindlar**
- Drittbester Metallbauer ist **Maximilian Reitzer** aus Morsbach, ausgebildet bei **Eduard Falk, Waldbröl**

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Innung für Metalltechnik Bergisches Land wünschen dem Nachwuchs neben dem beruflichen Erfolg einen immer unfallfreien Berufsalltag.



SANITÄR, HEIZUNG UND KLIMA

83 NEUE ANLAGENMECHANIKER-GESELLEN

Freitagabend, 14. März bei :metabolon in Lindlar: der Obermeister der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land, Thomas Braun, wandte sich an die anwesenden Junggesellen aus Leverkusen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und Oberberg: „Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie Spaß an Ihrem Beruf haben und das Interesse nicht verlieren. Denn wenn Sie Spaß daran haben, gehen Sie Ihren Weg weiter. Wir haben einen sehr interessanten Job, unser Beruf ist wichtig, vor allem was das Thema Energiewende betrifft. Da ist viel Zukunftsmusik drin. Gebraucht werden Sie als Fachkräfte für Sanitär und Heizungstechnik überall.“

Er unterstrich außerdem, wie wichtig das Ehrenamt im Handwerk ist und warb gleichzeitig bei den jungen Leuten, sich dort zu engagieren: „Ohne Ehrenamt im Handwerk geht nichts. Der

Prüfungsausschuss setzt sich aus ehrenamtlich Tätigen zusammen. Ohne diesen Ausschuss gibt es irgendwann keine Prüfungen mehr, damit nicht mehr genügend Handwerker. Dann kann es sein, dass man auf einen Handwerker zum Teil so lange warten muss, wie auf einen Termin bei z.B. einem Augenarzt.“ Thomas Braun sei sich sicher, dass die Junggesellen jetzt gut gewappnet ins Berufsleben starten. Er ermutigte sie, ihr Potenzial weiter auszuschöpfen: „Sie haben alle Möglichkeiten. Jetzt gilt es, etwas draus zu machen.“

Bevor die anwesenden Junggesellen nach dreieinhalb Jahren Ausbildung ihren Gesellenbrief bei der Losprechungsfeier entgegennehmen durften, mussten sich die Nachwuchshandwerker einem ganz besonderen Ritual stellen: Sie wurden im wahrsten Sinne des Wortes von den Pflichten ihrer Lehrzeit losgeschlagen.





Für diesen Zweck standen drei unterschiedlich große Hämmer zur Auswahl. Bei Bedarf durften auch die Lehrmeister oder Angehörigen das Los-schlagen übernehmen, was sich manche nicht zweimal sagen ließen. Hierbei galt: „Hat sich der ehemalige Auszubildende in seiner Lehrzeit etwas zu Schulden kommen lassen, so wird er oder sie bei der Lossprechung davon losgeschlagen“. Natürlich gab es bei dieser Tradition keine blauen Flecken, denn ein Kehrblech wurde vor das Gesäß des ehemaligen Auszubildenden gehalten, so dass mit dem Hammerschlag ein effektvolles Geräusch entstanden ist. Unter großem Getöse und mit viel Spaß wurden alle Gesellen losgeschlagen und erhielten anschließend ihre Gesellenbriefe.

Beglückwünscht wurden sie auf der Bühne von den Lehrlingswarten Daniel Scholz und Andreas Sieberts sowie vom Obermeister Thomas Braun und dem Vorstandsmitglied Marcel Manente, der an dem Abend das Losschlagen übernahm, wenn sich kein Meister oder Familienangehöriger fand.

Tradition und Innovation werden in diesem Gewerk vereint. Badezimmer als individuelle Wohlfühlöhlen, Heizungsanlagen, umweltschützende Energie-technik oder auch Klima- und Lüftungsanlagen, die gerade unter dem Gesichtspunkt der Energie-wende eine tragende Rolle spielen – das alles gehört ab jetzt zum beruflichen Alltag der 83 neuen Fachkräfte.

Besonders freuen konnten sich diese Prüfungs-besten über ihre tollen Ergebnisse:

Platz 1: **Nic Altevolmer** aus Wipperfürth; gelernt bei **Holger Schori**, Wipperfürth

Platz 2: **Nico Schönenberg** aus Rösrath; gelernt bei **Montag & Rappenhöner GmbH**, Bergisch Gladbach

Platz 3: **Sebastian Paladino** aus Leverkusen; ge-lernt bei **Fester Heizung- & Sanitär GmbH**, Leverkusen

Platz 4: **Mehmet Özpinar** aus Monheim; gelernt bei **Sieberts Sanitär- & Heizungstechnik, GmbH**, Leverkusen

Platz 5: **Maurice Klein** aus Leverkusen; gelernt bei **Peter Wiel GmbH**, Leverkusen

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land wünschen den neuen Fachkräften für ihren privaten und beruflichen Weg alles Gute und viel Erfolg.

DAS ELEKTROHANDWERK IST UM 60 JUNGESELLEN REICHER

Bei der Losprechungsfeier der Innung für elektrotechnische Handwerke Bergisches Land bei metabolon in Lindlar sind am 20. März 60 neue Fachkräfte im Elektrohandwerk – darunter eine Frau – von den Pflichten ihrer Ausbildung losgesprochen und in den Gesellenstand erhoben worden. Für sie beginnt nun der nächste berufliche Schritt. „Sie sorgen als Fachkräfte zum Beispiel dafür, den Mangel auf dem Wohnungsmarkt zu beheben. Für jeden Neubau und jede Altbausanierung sind Sie als Fachleute gefragt. Der Anschluss von Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, E-Mobilität, Netzmanagement, Windkraft, um nur ein paar Felder zu nennen, ist ohne Sie als ausgelernte Fachkräfte nicht zu schaffen.“

Sie als Junggesellen haben die besten Voraussetzungen für ein abwechslungsreiches, erfülltes und selbstbestimmtes Berufsleben. Mit Ihrer abgeschlossenen Ausbildung sind Sie als Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt gefragt“, hieß es in der Rede von Obermeister Björn Rose.

Kreishandwerksmeister Willi Reitz appellierte in seiner Rede an die Losgesprochenen, dass sie nicht überlegen sollten „wie die Kuh aufs Eis gekommen ist, sondern, wie ihr sie da wieder runterbekommt. Was ich damit sagen will: Ihr müsst zu Problemlösern werden.“

Und wenn ihr mal etwas nicht wisst, dann sagt das dem Kunden. Sagt ihm aber auch, dass ihr eine Lösung für das Problem findet – im Notfall mit einem Altgesellen oder einem Meister. Wenn ihr zu Problemlösern in eurem Handwerk werdet, könnt ihr sehr lange sehr viel Erfolg in eurem Beruf haben!“





Die neuen Fachkräfte im Elektrohandwerk in der Region Oberberg, Rhein-Berg und Leverkusen schauen auf eine dreieinhalbjährige Ausbildung zum Elektroniker zurück. Unter anderem sind nun Energieverteilungsanlagen, Beleuchtungs- und Antriebssysteme und Blitzschutzanlagen ihr Fachgebiet. Wärmepumpen, Heizungssysteme, Photovoltaik und Solarthermie sorgen dank dieser Expertise für einen sparsamen, sicheren und entspannten Betrieb in den unterschiedlichsten Gebäuden – vom Wohnhaus bis zur modernen Fabrik.

Besonderen Grund zur Freude hatten die drei Prüfungsbesten:

Platz 1: **Ayhan Keles** aus Waldbröl;
Ausbildungsbetrieb: **SIE SAG GmbH**,
Waldbröl

Platz 2: **André Brian Presser** aus Overath;
Ausbildungsbetrieb: **Jörg Kraus**,
Bergisch Gladbach

Platz 3: **Lucas Thomas** aus Reichshof;
Ausbildungsbetrieb: **Nenad Heim**,
Waldbröl

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Innung für elektrotechnische Handwerke Bergisches Land wünschen den neuen Fachkräften privat und beruflich alles Gute und viel Erfolg.

KRAFTFAHRZEUG-HANDWERK

117 NEUE KFZ-MECHATRONIKER

Sie haben es geschafft: Insgesamt 117 junge Menschen, darunter zwei Frauen, aus Rhein-Berg, Oberberg und Leverkusen haben die dreieinhalbjährige Ausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker erfolgreich abgeschlossen. Am 28. März wurden sie vor rund 250 Gästen im feierlichen Ambiente im Autohaus Gieraths GmbH in Bergisch Gladbach Bensberg von ihrer Ausbildung losgesprochen und in den Gesellenstand erhoben.

Reiner Irlenbusch, Obermeister der Kraftfahrzeugginnung Bergisches Land, führte moderativ durch den Abend, Monika Gieraths-Heller, stellvertretende Obermeisterin und Gastgeberin begrüßte alle Gäste ganz herzlich. Anschließend tauschten sie sich kurz über den Stand der Dinge in der Branche aus und ließen die Zuhörerinnen und Zuhörer daran und an der Transformation im Kfz-Bereich teilhaben. Gieraths-Heller warb bei den Junggesellinnen

und Junggesellen darum, sich an diesem Thema zu beteiligen, weiterzubilden und die Herausforderungen anzunehmen.

Beim Thema Ehrenamt im Vorstand und in den Prüfungsausschüssen machten beide Werbung für eben das Ehrenamt im Handwerk. „Wir geben den Betrieben in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft eine Stimme in der Öffentlichkeit und in der Politik“, so Gieraths-Heller. „Wir werben um Sie, unterstützen Sie uns ab morgen ehrenamtlich – in den Ausschüssen, im Innungsvorstand. Das ist Ihre Zukunft, die Sie auch mit Ehrenamt gestalten können. Ich kann Sie nur animieren: Bewegen Sie sich“, ergänzte Obermeister Irlenbusch.





„Die wichtigste Veranstaltung, die wir von der Innung aus haben, ist diese hier – Ihre Lossprechung! Da geht es um Sie. Sie haben entscheidendes in Ihrem Leben geleistet, Sie haben die Prüfungen der letzten Monate erfolgreich bestanden“, beglückwünschte Irlenbusch die Junggesellinnen und -gesellen und schloss direkt daran an: „Aber: Sie dürfen jetzt nicht stehenbleiben, Sie müssen sich bewegen, und zwar nach vorne! Schauen Sie nach neuen Möglichkeiten, nach Betätigungsfeldern, in denen Sie sich aktiv bewegen können!“

Bei der anschließenden Überreichung der Gesellenbriefe kamen die Junggesellinnen und -gesellen auf die Bühne, waren sichtlich stolz auf das Erreichte und nahmen die Glückwünsche des Obermeisters, der stellvertretenden Obermeisterin und von Dirk Hövel, einem der Lehrlingswarte, entgegen.

Besonderen Grund zur Freude hatten die drei Prüfungsbesten:

Platz 1: **Julian Mahr** aus Overath;
Ausbildungsbetrieb: **Autohaus Kaltenbach GmbH & Co. KG**, Wiehl

Platz 2: **Tim Flohr** aus Remscheid;
Ausbildungsbetrieb: **Gunther Andrick**, Wermelskirchen

Platz 3: **Marcus Wendemuth** aus Lindlar;
Ausbildungsbetrieb: **Baldsiefen GmbH**, Lindlar

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land gratulieren dem Nachwuchs und wünschen beruflich und persönlich alles Gute.

AUSBILDUNGSMESSE BERGNEUSTADT MIT NEUEM ANGEBOT

Die Ausbildungsmesse in Bergneustadt ist längst fester Bestandteil unseres Terminkalenders geworden, aber immer wieder kamen auch Irritationen auf, weshalb so wenig Platz auf der Messe für das Handwerk ist. Daher wurde gemeinsam nach einer Lösung gesucht und in diesem Jahr am 15. März konnte der Messebetrieb in der Sporthalle erstmals durch die „MitMachArena“ in den Räumen der benachbarten Hauptschule ergänzt werden.

Und hier war das Handwerk vertreten. In 5 Klassenräumen konnten Schülerinnen und Schüler unter Anleitung von Ausbildern praxisnahe Aufgaben in verschiedenen Berufsfeldern ausprobieren. Für das Handwerk standen folgende Betriebe parat:

Gebrüder Zwinge Metallbau	Bergneustadt	Metallbauer*in
Haarstudio Wildangel	Lindlar	Friseur*in
Fa. F. Bondke	Gummersbach	Maler*in und Lackierer*in
Fa. Hans GmbH	Wiehl	Anlagenmechaniker*in SHK
Fa. Spie	Waldbröl	Elektroniker*in EuG

Das Angebot, abseits vom Lärm des Messebetriebes die Ausbildung im Handwerk praktisch darzustellen, kam richtig gut an. Die Schülerinnen und Schüler mussten sich vorab für die Mitmacharena anmelden, so dass alle Beteiligten schon vorab wussten, mit welchen Besucherzahlen zu rechnen war.

Als erstes Fazit hatten wir einen positiven Eindruck und würden den Schülerinnen und Schülern aus Bergneustadt, Gummersbach, Reichshof und Wiehl das Angebot im nächsten Jahr gerne wieder machen, aber dann möglichst mit allen unseren Gewerken.



SEIEN SIE ALS AUSBILDUNGSBETRIEB DABEI

NICHT VERGESSEN: LOSSPRECHUNGS- FEIERN UND AUSBILDUNGSMESSEN

Lossprechungen

Die Winterlossprechungen wurden gefeiert und schon gehen die **Planungen für die Sommerlossprechungen** weiter. Alle Ausbildungsbetriebe, deren Azubis im Sommer losgesprochen werden, sollten sich den jeweiligen Termin schon mal vormerken. Einladungen und damit die Möglichkeit zur Anmeldung werden rechtzeitig verschickt.

Folgende **Sommerlossprechungsfeiern** stehen an:

Montag,	30.06.	Friseurinnung
Mittwoch,	02.07.	Tischlerinnung
Sonntag,	06.07.	Bäckerinnung & Fleischerinnung
Freitag,	11.07.	Baugewerksinnung & Dachdeckerinnung
Samstag,	12.07.	Maler- und Lackiererinnung

Ausbildungsmessen

Nach unserem Aufruf in Ausgabe 01/2025 und einem Newsletter haben sich schon einige Ausbildungsbetriebe gemeldet, die zusammen mit uns das Handwerk bei Ausbildungsmessen präsentieren werden. Das ist großartig, da geht aber noch mehr!

Für folgende **Ausbildungsmessen** in unseren Innungsgebieten brauchen wir noch Ihre Unterstützung:

Samstag,	06.09.	OB Karriere in Gummersbach (bisher angemeldet haben sich diese Gewerke: Dachdecker, Maler)
Samstag,	13.09.	Ausbildungsmesse 4Starters in Overath (bisher angemeldet haben sich diese Gewerke: Dachdecker, Friseur, SHK und Zimmerer)

Möchten Sie die Kreishandwerkerschaft bei einer dieser Messen unterstützen?

Dann melden Sie sich sehr gerne bei Isabelle Schiffer, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (schiffer@handwerk-direkt.de).

Eindrücke, wie es bei so einer Messe sein kann, sehen Sie hier →



Sie wollen gerne ins „Team Ausbildung“, um mit anderen Betrieben das Thema Ausbildungsmessen, vor allem aber das Thema Ausbildung insgesamt voranzubringen? Dann melden Sie sich bei **Frau Schiffer** (schiffer@handwerk-direkt.de).

Oder planen Sie, bei einer kleineren Messe oder in einer Schule Ihre Arbeit vorzustellen und benötigen dafür Ideen oder Material? Dann kontaktieren Sie ebenfalls Frau Schiffer (schiffer@handwerk-direkt.de).

Auf unserer Homepage finden Sie **die Hinweise zu den stattfindenden Messen im Oberbergische Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und in der Stadt Leverkusen**.

Sollten Sie Interesse an der Teilnahme an einer dieser Messen/Börsen haben, wenden Sie sich bitte an die dort genannten Ansprechpartner.

Scannen Sie den QR-Code rechts, damit Sie auf die Übersichtsseite gelangen.



OFFIZIELLE ÜBERGABE IM BERUFSBILDUNGSZENTRUM BURSCHEID: KRAFTFAHRZEUGINNUNG BERGISCHES LAND ERHÄLT MAZDA CX-60 ALS AUSBILDUNGSOBJEKT

Wie funktioniert ein Plug-in-Hybridantrieb? Welche Rolle spielt Software in einem modernen Automobil? Und wie schafft es Mazda, seinen Fahrzeugen ihr typisches Fahrgefühl zu verleihen, das Mazda Kunden auf der ganzen Welt so schätzen? Diesen Fragen können künftig die Auszubildenden der Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land im Berufsbildungszentrum Burscheid an einem ganz besonderen Ausbildungsobjekt nachgehen: Mazda Motors Deutschland stellt kostenlos einen Mazda CX-60 e-Skyactiv PHEV zur Verfügung. Das Crossover-Modell wird künftig zu Schulungszwecken von den Auszubildenden genutzt.

„Die moderne Automobiltechnik entwickelt sich immer schneller – speziell im Bereich von Software, Elektronik und Antriebstechnik“, sagt Gerd Meyer, Direktor Aftersales bei Mazda Motors Deutschland. „Für die Auszubildenden ist es sehr wichtig, mit moderner Fahrzeugtechnik in Berührung zu kommen. Daher freuen wir uns sehr, der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land einen Mazda CX-60 zur Verfügung stellen zu können. Ich bin davon überzeugt, dass es sehr lehr- und hilfreich für alle Auszubildenden ist, einen Plug-in-Hybridantrieb im Detail kennenzulernen und sich mit der innovativen Technologie vertraut zu machen.“

Reiner Irlenbusch, Obermeister der Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land, war bei der offiziellen Übergabe des Mazda dabei und bedankte sich dafür, „dass künftig an so einem aktuellen und modernen Fahrzeug die Hochvoltschulungen durchgeführt werden können. Diese hochkomplexe Technik kann und darf nicht nur theoretisch vermittelt werden. Wir im Bergischen sind bemüht, mit unserer Innung in Verbindung mit der Kreishandwerkerschaft die Ausbildung voranzutreiben. Dafür ist sehr gutes Personal in den Berufsbildungszentren wichtig, aber auch das entspre-



chende Material darf nicht fehlen. Herzlichen Dank also, dass Sie uns dieses Fahrzeug zur Verfügung stellen.“

Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, stimmte Irlenbusch zu: „Zur Qualität der Ausbildung gehört eben auch Qualität des Materials. Wir brauchen also solche Fahrzeuge, um den jungen Menschen zu zeigen, das ist moderne Technik, so dass die wiederum sagen ‚Wow, coole Karre, da will ich dran arbeiten!‘“ Otto erläutert noch kurz die Größenordnung der beiden Ausbildungszentren der Kreishandwerkerschaft in Burscheid und in Bergisch Gladbach: „Über alle Jahrgänge hinweg gibt es fast 800 Auszubildende und im letzten Jahr wurden von den Betrieben 220 neue Azubis eingestellt. Auch im Namen der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land bedanke ich mich für den Mazda. Damit kann den Auszubildenden jetzt eins zu eins vorgeführt werden, wie er beispielsweise optimal geladen wird. Denn das ist eine Fragestellung, die später bei den Kunden auftauchen wird. Das gehört – vereinfacht gesagt – auch zur praktischen Vermittlung.“

MALERVISION 2024/25

WIE FÜNF AZUBIS BEI FÜNF WORKSHOPS ÜBER DEN TELLERRAND SCHAUEN DURFTEN

Die Maler-Azubis Natascha, Violetta, Jana, Jason und Leon sitzen an einer festlich gedeckten Tafel in der Kreishandwerkerschaft zusammen mit Willi Reitz, Obermeister der Maler- und Lackiererinnung, Maik Hensel, stellvertretendem Obermeister, Simone Weißbecker, Leiterin der Meisterschule für das Maler- und Lackierer-Handwerk, und dem Ehepaar Blocksiepen aus Leichlingen als einer der Ausbildungsbetriebe. Alle freuten sich auf ein besonderes Essen: Das Abschlussdinner, das Reitz zusammen mit den Azubis gezaubert hat. Spaß hat es allen gemacht und es war köstlich!

Doch der Reihe nach: Ein bewährtes Konzept wurde von der Maler- und Lackiererinnung auch 2024/2025 fortgesetzt. Besonders gute Auszubildende im zweiten Lehrjahr wurden wieder durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert. Vor über 10 Jahren hat die Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land die Idee entwickelt und die Malervision ins Leben gerufen. Für bis zu fünf Azubis ist ein spezielles Förderprogramm entwickelt worden, das mehrere Module beinhaltet. Hier werden spezielle und ggf. außergewöhnliche Techniken sowie theoretisches und historisches Wissen vermittelt.

Die Module bei der nun beendeten Malervision waren: Beim Workshop zur „Spachtelmalerei“ Ende September 2024 bei der Künstlerin Renate Berg haus aus Bergisch Gladbach konnten die Azubis

mit dem Spachtel kreativ werden, allerdings nicht wie vielleicht gewohnt, sondern wirklich im künstlerischen Sinne – die Bilder, die dort entstanden sind, haben nicht nur die Azubis selbst erstaunt.

Der Workshop zum Thema „Wie werde ich Meister“ mit Simone Weißbecker, Leiterin der Meisterschule für das Maler- und Lackierer-Handwerk, hat die Azubis Anfang November nach Köln zum MeisterCampus geführt und sie haben dort – während sie künstlerisch aktiv wurden – fast wie nebenbei viele wertvolle Informationen nicht nur zum Thema Meister bekommen.

Beim Graffiti-Workshop Ende November 2024 mit MR. Graffiti Mark Robertz aus Duisburg griffen die fünf jungen Menschen zu Spraydosen und zauberten auf eine riesige jungfräuliche Wand in der Tiefgarage des Neubaus der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land Handwerksberufe wie Maler, Friseur, Kfz-Mechatroniker etc. Außerdem ist ein Wanddurchbruch mit viel Weitblick entstanden – selbstverständlich auch nur als Graffiti, dafür aber täuschend echt.

Nicht nur theoretisch wurde es beim Workshop „Ich sehe was, was Du nicht siehst – Einführung in die Kunstgeschichte / Stilkunde sowie Farb- und Formgebung“ im Schloss Ehreshoven in Engelskirchen mit Dr. Uwe Bathe, Kunsthistoriker-Restaurator-Maler, Dozent der Meisterschule für das Maler- und Lackierer-Handwerk.





Beendet wurde die Workshop-Reihe traditionell mit einem Coaching zu den Themen „Ziele und Selbstvertrauen“ von und mit Maik Hensel von Generation Clever und stellvertretendem Obermeister der Innung.

Direkt im Anschluss an den Workshop fand dann also die Abschlussveranstaltung der Malervision mit Willi Reitz, dem Obermeister der Innung und dem Gastgeber des Abends, einigen Referenten, einem Ausbildungsbetrieb und natürlich den Azubis statt. Und dieses Mal kochte Reitz wieder zusammen mit den Azubis. Es wurde ein unvergesslicher Abend. Die Azubis bedankten sich nicht nur für die Abschlussveranstaltung, sondern für die gesamte Malervision: „Das Besondere war, dass wir so viele verschiedene Dinge ausprobieren konnten und so viel Neues mitgenommen haben – es war super interessant und hat viel Spaß gemacht. Danke dafür!“

Und wie nach jeder abgeschlossenen Malervision heißt es auch jetzt wieder: Die nächste Malervision für die nächsten Azubis kann kommen und wird schon geplant!

Mit dabei waren bei der Malervision 2024/2025:

- **Natascha Konrad** aus Bergisch Gladbach
(Ausbildungsbetrieb: Malermeister Duske GmbH aus Bergisch Gladbach)
- **Violetta Lierfeld** aus Windeck
(Ausbildungsbetrieb: Malerbetrieb F. Bondke GmbH aus Gummersbach)
- **Jason Nausedat** aus Wermelskirchen
(Ausbildungsbetrieb: Frank Käsbach aus Kürten)
- **Leon Pfeiffer** aus Leichlingen
(Ausbildungsbetrieb: Ludwig Blocksiepen aus Leichlingen)
- **Jana Wernik** aus Waldbröl
(Ausbildungsbetrieb: Malerbetrieb F. Bondke GmbH aus Gummersbach)

Die Malervision verfolgt im Kern zwei Ziele:

1. Ziel: Junge Menschen gezielt fördern, aus denen vielleicht in deren späterer beruflichen Laufbahn auch Führungskräfte im Handwerk werden.

„Wir können im Handwerk ja nicht nur über den Fachkräftemangel reden“, betont Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land, Willi Reitz. „Sondern wir Handwerker sind dafür bekannt zu handeln und aktiv zu werden!“

2. Ziel: In der Öffentlichkeit darzustellen, dass das Maler-Handwerk abwechslungsreich ist, Perspektive hat und junge Menschen hier kreativ arbeiten und sich verwirklichen können. Dies ist mit einer sehr guten Zukunftsperspektive und Aufstiegschancen verbunden.



Neue Website unbezahlbar? Von wegen!

Jetzt mit Highspeed zu Ihrem professionellen Webauftritt –
Ihrer überzeugenden, digitalen Firmenpräsentation.



ab 1.599 €*

* Beispiel: Pauschalpreis für One-Pager mit sieben Rubriken, individuellem und responsivem Webdesign, max. acht Lizenzbildern, persönlicher Beratung, Entwicklung Seitenstruktur, Texterstellung, rechtssicherem Impressum, Cookie-Hinweis und Datenschutzerklärung sowie Social Media Integration

GILLRATH
MEDIA

Partner der Kreishandwerkerschaften
Bergisches Land & Mettmann

Friesenwall 19 | 50672 Köln
Ihr persönlicher Berater: Udo Gillrath
0221 277949-10
gillrath@gillrathmedia.de
gillrathmedia.de



WIR STELLEN VOR:**FLEISCHERINNUNG BERGISCHES LAND**

Die Fleischerinnung Bergisches Land setzt sich mit Leidenschaft für die Qualität und Tradition des Fleischerhandwerks ein. Mit handwerklichem Können und besten Zutaten fertigen ihre Mitglieder hochwertige Fleisch- und Wurstwaren, die sich deutlich von industriellen Produkten abheben.

Neben klassischer Metzgerkunst umfasst ihr Repertoire auch Feinkosterzeugnisse und fertig zubereitete Spezialitäten. Fachgerechte Verarbeitung, ansprechende Präsentation und kreative Aktionen – von Kooperationen mit Spitzenköchen bis hin zu öffentlichen Grillfesten – zeigen, wie lebendig dieses traditionsreiche Handwerk in der Region ist.

Dank des Engagements der Fleischerinnung und ihrer Mitglieder bleibt die handwerkliche Fleischverarbeitung auch in Zukunft ein Garant für Qualität und Genuss.



96 Innungsbetriebe



8 Vorstandsmitglieder



34 Auszubildende

Die Vorstandsmitglieder**Werner Molitor**
Obermeister**Holger Klejnburg**
stellv. Obermeister**Martin Scharrenbroich**
stellv. Obermeister**Bernd Hochhard**
Lehrlingswart**Thorsten Gerlach**
Beisitzer**Michael Grimberg**
Beisitzer**Jörg Müller**
Beisitzer**Hans-Bernd Selbach**
Beisitzer

FACHKRÄFTEGEWINNUNG UND FACHKRÄFTESICHERUNG

INFORMATIONS- UND BERATUNGS-VERANSTALTUNG ENDE JANUAR

WAR ERFOLGREICH

Ende Januar haben die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und ihre Partner, die Arbeitsagentur Bergisch Gladbach, Mitgliedsbetriebe zu einem Informations- und Beratungsabend eingeladen: Fachkräftegewinnung und -sicherung. Der Einladung folgten zahlreiche Unternehmen.

Bei der Begrüßung durch den Hauptgeschäftsführer Marcus Otto wurde deutlich, dass es sich um ein wichtiges Thema handelt: "Die Qualifizierung und Sicherung von Fachkräften in der Region. Wir wissen, dass die Kreishandwerkerschaft und die ihr angeschlossenen Innungen alle Möglichkeiten wahrnehmen, um Qualifizierung nach vorne zu treiben."

Menschen ohne formalen Berufsabschluss haben es in der Arbeitswelt nicht leicht. Ihnen fehlt ein anerkannter Nachweis über ihr fachliches Know-how. Insbesondere wenn sie arbeitslos werden, kann dies ein Problem sein, denn auf dem Arbeitsmarkt werden sie leicht übersehen oder unterschätzt, auch von uns. Hier findet sich großes Potenzial – nur sind die vielfältigen Möglichkeiten oft nicht bekannt.

Einerseits suchen Unternehmen Fachkräfte – andererseits werden viele geringqualifizierte Mitarbeiter*innen beschäftigt, die keine Ausbildung haben und in angelernten Bereichen tätig sind. Mit ihrem Partner, der Arbeitsagentur Bergisch Gladbach, hat die Kreishandwerkerschaft daher folgende Fragen gemeinsam geklärt:

Ein Betrieb möchte eine*n Mitarbeiter*in während der Beschäftigung eine Weiterbildung/Qualifizierung oder eine Umschulung ermöglichen. Das Qualifizierungschancengesetz bietet hierzu Fördermöglichkeiten, die genutzt werden können. Der Arbeitgeber-Service (AG-S) der Bundesagentur für Arbeit informierte und beriet im Anschluss zu Fördermöglichkeiten, die das Qualifizierungschancengesetz ermöglicht.



Welche Entwicklungsmöglichkeiten dieser Mitarbeiter*innen im Betrieb gibt es und welche passgenauen Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung? Das Team der Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) beriet die anwesenden Betriebe darüber, wie Fort- und Ausbildung im Arbeitsalltag umgesetzt werden kann und unterstützte bei Bedarf bei der Erarbeitung von passgenauen Fördermöglichkeiten.

Regine Bültmann-Jäger, Leiterin der Ausbildungsabteilung der Kreishandwerkerschaft, gab zum Abschluss der Informationsveranstaltung einen kurzen Überblick zum Sachstand der Bewertung von beruflichen Kompetenzen mit dem seit dem 01.01.2025 neuen gesetzlich geregelten Validierungsverfahren.

Im Anschluss hatten alle Betriebe die Möglichkeit, sich von den anwesenden Fachleuten beraten zu lassen oder Beratungstermine zu vereinbaren. Dieses Angebot wurde gerne angenommen und die Betriebe konnten bei ihren jeweiligen Fällen individuell beraten werden.

Da diese Veranstaltung erfolgreich war, wird sie im zweiten Halbjahr wiederholt.

ERNEUTER AUFRUF AN ALLE SEIEN SIE DABEI: BLUTSPENDE AM 10. JUNI IN DER KREISHANDWERKERSCHAFT

Wir machen es kurz und knapp: **Werden Sie zu Vollblut-Heldinnen und -Helden und lassen Sie uns zeigen, wie das Handwerk zusammenhält, für den Notfall vorsorgt und anderen unkompliziert hilft.** Denn: Ihre Blutspende kann Leben retten und wird dringend gebraucht, zum Beispiel bei Operationen, nach Unfällen, bei der Behandlung von Krebspatienten etc.

Wann:

**Dienstag, den 10. Juni 2025
von 14 Uhr bis 19 Uhr**

Wo:

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

Ein geladen zum freiwilligen Blutspenden sind alle Leserinnen und Leser, alle Innungsvorstände und Mitgliedsbetriebe, deren Mitarbeitende, Familien und alle, die Sie sonst noch zum Spenden animieren können!

Was Sie tun müssen:

Egal ob Sie Erstspender sind oder bereits gespendet haben, melden Sie sich über den untenstehenden QR-Code an, reservieren Sie Ihren Termin und kommen Sie am 10. Juni in die Kreishandwerkerschaft.

Was Sie im Vorfeld tun können und was uns hilft:

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen über diese wichtige Initiative. Teilen Sie die Information und gerne auch den QR-Code in Ihrem Netzwerk, um möglichst viele Spender zu erreichen.

Seien Sie dabei, spenden Sie Blut und lassen Sie uns gemeinsam eine erfolgreiche Aktion daraus machen, von der viele etwas haben. Jede Spende zählt und kann Leben retten!



Blutspendedienst West

Dienstag
10.
Juni

**Kreishandwerkerschaft
Bergisches Land**
Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach
14:00 – 19:00 Uhr



Online Termin buchen.

BERUFSBILDUNGSZENTRUM BURSCHEID

NEUER MITARBEITER

FLORIAN LINARDI

Seit dem 01. April 2025 verstärkt der 31-jährige Florian Linardi das Team der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Genauer gesagt hat er als neuer Kfz-Technikermeister im Berufsbildungszentrum Burscheid die Nachfolge von Jürgen Modemann angetreten und wird in Zukunft zusammen mit Sven Fuhr die Überbetrieblichen Lehrgänge durchführen.

Florian Linardis beruflicher Werdegang begann mit einer Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker von 2011 bis 2015 bei der Kaltenbach Gruppe. Im Anschluss sammelte er zweieinhalb Jahre als Geselle viel Berufserfahrung. Daran anschließend besuchte er von 2018 bis 2019 in Vollzeit die Meisterschule der Handwerkskammer zu Köln, wo er seine Meisterprüfung erfolgreich ablegte.

Ab 2020 war er dann bei einem führenden Elektroautohersteller in verschiedenen Positionen tätig. Anfangs arbeitete er dort als Techniker, baute dann die Logistik des

Standortes komplett neu auf. Im Anschluss übernahm er für ein Jahr die Werkstattleitung, wechselte danach wieder in die Logistik.

Dort übernahm er die Leitung des Standortes und hat Standorte europaweit aufgebaut, Prozesse optimiert und neue Mitarbeiter eingearbeitet.

Neben seinem großen und zu seinem Beruf durchaus passenden Hobby, dem „Schrauben“, verbringt Linardi gerne Zeit mit seiner Familie.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land freut sich, mit Florian Linardi einen jungen, engagierten, fachkundigen und prozessorientierten Mitarbeiter für das Berufsbildungszentrum in Burscheid gewonnen zu haben und heißt ihn herzlich willkommen.



ABMAHNUNG MUSS INHALTLICH BESTIMMT SEIN

Bevor eine verhaltensbedingte Kündigung im Arbeitsrecht wirksam ausgesprochen werden kann, ist es in vielen Fällen erforderlich, den Arbeitnehmer abzumahnhen, um ihn auf sein Fehlverhalten hinzuweisen und ihm die Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu ändern und seine arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Pauschale Ermahnungen des Arbeitnehmers reichen für eine wirksame Abmahnung jedoch nicht aus. Vielmehr ist es nötig, den Pflichtverstoß des Arbeitnehmers möglichst detailliert unter Angabe von Ort, Zeit und den beteiligten Personen zu nennen. Fehlt es der Abmahnung an inhaltlicher Bestimmtheit, kann sie unwirksam sein.

Zu den typischen Gründen für eine Abmahnung gehören Beleidigungen und Beschimpfungen. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht (ArbG) Düsseldorf wurde einem Sachbearbeiter im öffentlichen Dienst vorgeworfen, beleidigende Äußerungen gemacht zu haben. Mitarbeiter hatten dieses Verhalten vertraulich an die Vorgesetzten herangetragen. Der Arbeitgeber sprach daraufhin eine Abmahnung wegen Verletzung der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten aus. In einem vorausgehenden Personalgespräch hatte der Sachbearbeiter bestritten, die Äußerungen getätigt zu haben. In der Abmahnung führte der Arbeitgeber zwar auf, wann und bei welchem Anlass der Sachbearbeiter die diffamierenden Äußerungen gemacht haben soll. Die Zeugen, die die belastenden Aussagen gemacht hatten, nannte er jedoch nicht.

Der Sachbearbeiter wehrte sich gegen die Abmahnung und klagte mit Erfolg auf Entfernung der Abmahnung aus seiner Personalakte.

Ein solcher Anspruch auf Entfernung bestehe, wenn die Abmahnung inhaltlich unbestimmt ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung des Verhaltens des Arbeitnehmers beruht oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Darüber hinaus sei eine Abmahnung auch aus der Personalakte zu entfernen, wenn sie statt eines konkret bezeichneten Fehlverhaltens nur pauschale Vorwürfe enthält, machte das Gericht weiter deutlich.

Gemessen an diesen Grundsätzen sei der beklagte Arbeitgeber verpflichtet, die Abmahnung aus der Personalakte des Klägers zu entfernen, weil die Abmahnung inhaltlich unbestimmt sei, so das ArbG Düsseldorf. Denn die Mitarbeiter, die die vermeintlichen Äußerungen des Klägers an die Vorgesetzten herangetragen haben, werden in der Abmahnung nicht genannt, obwohl sie dem Arbeitgeber fraglos bekannt waren. Die Abmahnung sei damit nicht hinreichend konkretisiert.

Für den Kläger sei die Nennung der Zeugen wichtig, um überprüfen zu können, ob die Abmahnung inhaltlich richtig ist. Pauschale Vorwürfe ohne die Nennung der Zeugen reichten dazu nicht aus. Der Arbeitgeber könne sich auch nicht auf den Schutz der Zeugen berufen, auch wenn deren Nennung zu Konflikten zwischen ihnen und dem Kläger führen könnten. Einen solchen Konflikt habe ein Arbeitgeber, der auf die Aussagen von Zeugen vertraut, hinzunehmen. Zumal nicht zu erkennen sei, dass den Zeugen eine konkrete Gefahr durch die Nennung ihres Namens drohe.

Das Urteil zeigt, dass eine Abmahnung versicherte Voraussetzungen erfüllen muss, damit sie wirksam ist.

**ArbG Düsseldorf,
Urteil vom 12.01.2024, Az. 7 Ca 1347/23**

HOMEOFFICE UND VERSETZUNG

Der Arbeitgeber hat ein grundsätzliches Weisungsrecht. Dass im Einzelfall aber Billigkeitsgründe eine Rolle spielen, hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln nun klargestellt. Es müsse gut begründet werden, wenn das Homeoffice nach langer Zeit gestrichen wird.

Wenn ein Betriebsstandort geschlossen wird, ist es seitens des Arbeitgebers unbillig, einen Arbeitnehmer unter Widerruf seiner Homeoffice-Erlaubnis an einen 500 Kilometer entfernten neuen Standort zu versetzen.

Der Fall spielt in der Automobilbranche. Der betroffene Arbeitnehmer war im Einverständnis mit dem Arbeitgeber circa 80 Prozent seiner Arbeitszeit aus dem Homeoffice heraus tätig gewesen. In seinem Arbeitsvertrag gab es jedoch eine Klausel, wonach sich sein Einsatzort projektabhängig auf ganz Deutschland erstrecken kann. Im Zuge der Schließung des Heimatstandorts des Projektmanagers widerrief sein Arbeitgeber die Homeoffice-Erlaubnis und versetzte ihn an einen anderen Standort 500 Kilometer entfernt, hilfsweise sprach der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aus.

Konkret teilte der Arbeitgeber dem Projektmanager Ende März 2023 mit, er müsse schon ab dem 1. Mai in der neuen Stadt arbeiten. Dies lehnte er ab, da schon die Wohnungssuche in diesem Zeitraum praktisch unmöglich sei. Der Projektmana-

ger er hob daraufhin Kündigungsschutzklage. Nach der Entscheidung des LAG Köln sind sowohl die Versetzung als auch die hilfsweise ausgesprochene Änderungskündigung unwirksam. Die Versetzung insgesamt sei unwirksam, weil sie die nach § 106 Gewerbeordnung (GewO) zu beachtende Grenze billigen Ermessens nicht einhält.

Zwar gibt § 106 GewO dem Arbeitgeber ein Weisungsrecht, mit dem dieser grundsätzlich auch einseitig konkretisieren kann, wann, wo und wie der Arbeitnehmer zu arbeiten hat. Auf den Willen des Arbeitnehmers kommt es dabei nicht an.



Um nämlich eine Versetzung aus dem Homeoffice von einem Ort, wo der Kläger „familiär, logistisch, im Freundeskreis und in der Kultur verortet“ ist, in ein 500 Kilometer entferntes Büro zu rechtfertigen, braucht es „überwiegende sachliche Interessen auf Arbeitgeberseite“. Das war der Maßstab, nach dem das Gericht seine Entscheidung traf.

Bei seiner Prüfung kommt das LAG in diesem Fall zum Ergebnis, dass die Versetzung des klagenden Arbeitnehmers infolge der Betriebsschließung grundsätzlich zwar aus einem dringenden betrieblichen Erfordernis heraus erfolge. Das gelte aber nicht für den damit verbundenen Widerruf der Homeoffice-Erlaubnis. Der Arbeitgeber habe insoweit „keine sachbezogenen Interessen vorgebracht“.

**LAG Köln,
Urteil vom 11.07.2024, Az. 6 Sa 579/23**

DAS WAHRE HANDWERKERLEBEN

Die Klägerin hatte die Beklagte am 23.06.2019 mit der Lieferung und Montage einer Kellertreppenüberdachung ihres Hauses beauftragt. Der Werklohn sollte 12.000 € betragen, von dem die Klägerin bereits 3.600 € an die Beklagte entrichtet hat. Die Beklagte lieferte und montierte die Überdachung im Jahr 2020. Sie erteilte am 21.1.2020 eine Rechnung hinsichtlich der restlichen 8.400 €. Wegen beanstandeter Mängel setzte die Klägerin der Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 04.08.2020 eine Frist zur Nacherfüllung bis zum 15.09.2020. Die Monteure der Beklagten erschienen ohne Terminvereinbarung am 08.09.2020. Mit Schreiben vom 03.03.2021 bot die Beklagte erneut die Mängelbeseitigung am 17.03.2021 an, zu der es jedoch nicht kam. Mit Schreiben vom gleichen Tag bot sie nochmal ihre Bereitschaft zur Mängelbeseitigung an. Die Klägerin veranlasste hingegen ein selbstständiges Beweisverfahren beim Landgericht. Am 14.07.2022 erklärte sie den Rücktritt vom Vertrag und begehrte gerichtlich die Rückabwicklung, insbesondere die Rückzahlung des bereits geleisteten Werklohns in Höhe von 3.600 €.

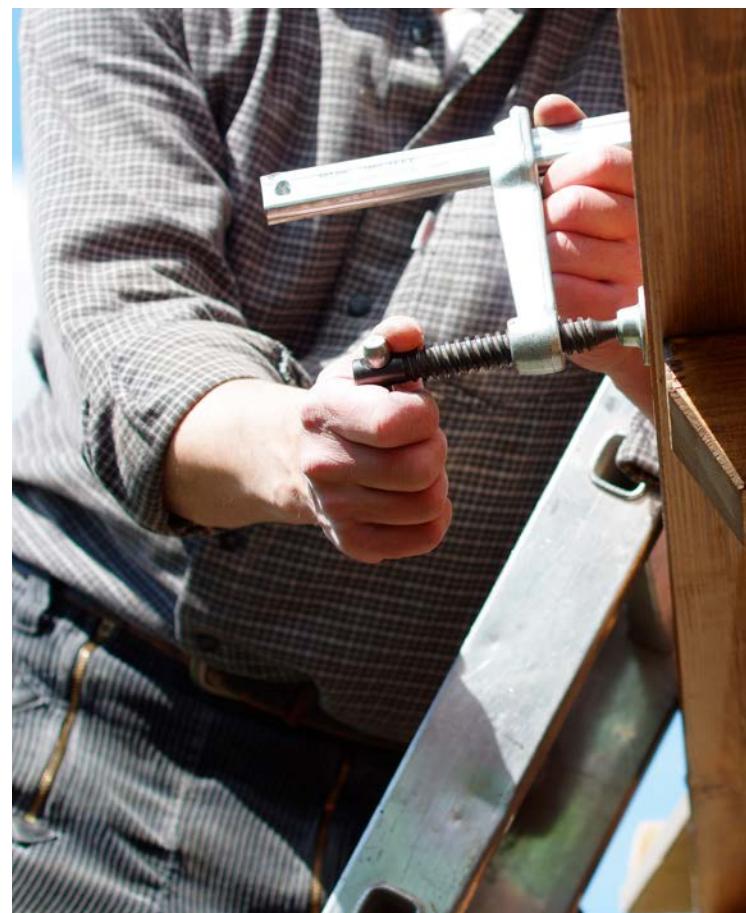
Die Beklagte hat Widerklage erhoben und die Begleichung des Restwerklohns begehrte. Sie behauptete, sie habe die beauftragten Leistungen weitgehend erbracht und sei dann von der Klägerin „vom Hof gejagt“ worden. So seien ihre Monteure auch am 08.09.2020 wieder weggeschickt worden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Klägerin war der Ansicht, die von ihr gerügten und vom Sachverständigen festgestellten Mängel seien erheblich i.S.v. § 323 BGB. Das Landgericht habe sich in unzulässiger Weise über das Gutachten hinweggesetzt und dabei teilweise Ausführungen des Sachverständigen falsch zitiert.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil der Vorinstanz abgeändert

und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 3.600 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückbau der von ihr montierten Kellerabgangsüberdachung.

Die Klägerin ist gem. §§ 634 Nr. 3 BGB, 636, 326 Abs. 5 BGB wirksam vom Vertrag zurücktreten.

Die von der Beklagten im Rahmen des Werkvertrages montierte Kellertreppenüberdachung war gemäß § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB mangelhaft, da sie sich zwar für die gewöhnliche Verwendung eignete, aber eine Beschaffenheit aufwies, die bei Werken der gleichen Art nicht üblich ist, welche die Klägerin nach der Art des Werkes aber hätte erwarten können. Eine (weitere) Fristsetzung der Klägerin zur Mängelbeseitigung, nachdem die Klägerin der Beklagten bereits mit Schreiben vom



04.08.2020 eine Frist zur Nacherfüllung bis zum 15.09.2020 gesetzt hatte, war nicht erforderlich. Eine Mängelbeseitigung durch die Beklagte fand unstreitig bis zum 15.09.2020 nicht statt. Die durch die Klägerin gesetzte Frist war mithin fruchtlos verstrichen. Sofern die Beklagte insoweit behauptet hatte, ihre Monteure seien am 08.09.2020 wieder weggeschickt bzw. „vom Hof gejagt worden“, kam es darauf nicht mehr an.

Eine (weitere) Fristsetzung zur Mängelbeseitigung ist nämlich nicht erforderlich, wenn ein Abrechnungsverhältnis entstanden ist. Der Besteller kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch ohne Abnahme des Werkes berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB geltend zu machen, wenn er nicht mehr die



Nacherfüllung verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. So liegt es jedenfalls, wenn eine Partei das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat und die andere Partei den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, sodass auf keiner Seite mehr ein Interesse an der (weiteren) Erfüllung des Vertrages besteht.

Die Beklagte konnte sich auch nicht erfolgreich auf § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB berufen, weil sie nicht nachgewiesen hatte, dass ihre Pflichtverletzungen unerheblich waren. Die Beweislast für die Umstände dafür trifft den Schuldner. Ob eine Pflichtverletzung erheblich ist, richtet sich nach einer umfassenden Interessenabwägung, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ist. Hierbei sind insbesondere der für die Mängelbeseitigung erforderliche Aufwand zu berücksichtigen und bei einem nicht beherrschbaren Mangel die von ihm ausgehende funktionelle und ästhetische Beeinträchtigung, aber auch die Schwere des Verschuldens des Schuldners.

Die Erheblichkeit eines Mangels ist in der Regel zu bejahen, wenn die Kosten der Beseitigung mind. 5 % der vereinbarten Gegenleistung ausmachen. Wer eine Kellertreppenüberdachung zum Preis von 12.000 € liefern und montieren lässt, darf erwarten, dass diese nicht nur einwandfrei funktioniert und stabil ist, sondern dass diese auch optisch einwandfrei ist und der Gesamteindruck nicht durch Mängel wegen zu großer Spaltmaße, Farbabweichungen oder Einprägungen gestört wird. In der Regel begründen auch schon (rein) optische Beeinträchtigungen eine Erheblichkeit.

**Oberlandesgericht Celle,
Urteil vom 28.02.2025, Az. 14 U 173/24**

KEINE BÖSWILLIGKEIT IM UNBEENDETEN ARBEITSVERHÄLTNIS

Arbeitgeber können die Gehaltzahlung nicht einfach einstellen, wenn sich von ihnen freigestellte Arbeitnehmer innerhalb ihrer Kündigungsfrist keinen neuen Job suchen.

Ein Mann hatte in Festanstellung in Projekten als Senior Consultant gearbeitet und eine ordentliche Kündigung erhalten. Während der dreimonatigen Kündigungsfrist stellte der Arbeitgeber den Mann von der Erbringung seiner Arbeitsleistung frei. In dieser Zeit schickte der Arbeitgeber dem Gekündigten insgesamt 43 Stellenangebote aus Jobportalen. Auf sieben davon bewarb sich der Mann, der auch mit einer Kündigungsschutzklage gegen seine Kündigung vorging. Die Bewerbungen verschickte er erst am Ende seiner Kündigungsfrist. Sein Arbeitgeber meinte, der Kläger sei verpflichtet gewesen, sich schon während der Zeit der Freistellung auf die ihm überlassenen Stellenanzeigen zu bewerben. Für den letzten Monat zahlte er dem Consultant deshalb keine Vergütung mehr. Der Arbeitgeber berief sich dafür auf § 615 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach kann der Anspruch auf Vergütung entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte es böswillig unterlässt, anderweitigen Verdienst zu erzielen.

Das BAG sah das anders, mit seiner Klage auf Nachzahlung eines Monatsgehalts von 6.440 Euro brutto und Verzugszinsen hatte der Senior Consultant daher Erfolg. In der Entscheidung heißt es: „Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und stellt den Arbeitnehmer trotz dessen Beschäftigungsanspruchs von der Arbeit frei, unterlässt der Arbeitnehmer in der Regel nicht böswillig ... anderweitigen Verdienst, wenn er nicht schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis eingeht.“

Nach dem BAG befand sich der Arbeitgeber aufgrund der von ihm einseitig erklärten Freistellung



des Arbeitnehmers während der Kündigungsfrist im Annahmeverzug und schuldet dem Consultant nach § 615 S. 1 i.V.m. § 611a Abs. 2 BGB die vereinbarte Vergütung für die gesamte Dauer der Kündigungsfrist. Der Consultant müsse sich nicht erzielte anderweitige Verdienste nicht nach § 615 S. 2 BGB anrechnen lassen.

Sein Arbeitgeber habe nicht dargelegt, dass ihm die Erfüllung des auch während der Kündigungsfrist bestehenden Beschäftigungsanspruchs des Klägers unzumutbar gewesen wäre, erklärten die Richter. Ausgehend hiervon bestand für ihn keine Verpflichtung, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur finanziellen Entlastung der Beklagten ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen und daraus Verdienst zu erzielen.

BAG, Urteil vom 12.02.2025, Az. 5 AZR 127/24

ENERGETISCHE MASSNAHMEN NACH § 35C ESTG

AKTUALISIERUNG DES AMTLICHEN MUSTERS FÜR STEUERERMÄSSIGUNG

Eigenheimbesitzerinnen und -besitzer können für energetische Sanierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung erhalten. Dafür müssen sie beim Finanzamt eine Bescheinigung vorlegen, die vom Fachbetrieb ausgestellt wird, der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt hat. Dafür hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun die bisher zu verwendenden Bescheinigungen nach Muster I (für Fachunternehmen) und Muster II (für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG) in einer Bescheinigung zusammengeführt.

Fachunternehmen und ausstellungsberechtigte Personen können jetzt für Maßnahmen, mit deren Umsetzung nach dem 01. Januar 2025 begonnen wird, dieselbe Musterbescheinigung verwenden.

Wurde die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2024 begonnen, sind noch die Musterbescheinigungen I oder II zu verwenden.



Weitere Informationen und die entsprechenden Muster finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter dem nachfolgenden Link:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Nachhaltigkeitsstrategie/steuerliche-foerderung-energetischer-gebäudesanierungen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Nachhaltigkeitsstrategie/steuerliche-foerderung-energetischer-gebaeudesanierungen.html)



PROBEZEIT DARF NICHT DER GESAMTDAUER DES BEFRISTETEN ARBEITSVERHÄLTNISSES ENTSPRECHEN

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist die Vereinbarung einer Probezeit, die der Gesamtdauer des befristeten Arbeitsverhältnisses entspricht, in der Regel unwirksam.

In dem von dem Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall war der Kläger bei dem beklagten Betrieb seit dem 1.9.2022 beschäftigt. Die Einstellung erfolgte zunächst zur Probe bis zum 28.2.2023. Gleichzeitig war der Arbeitsvertrag bis zum 28.2.2023 befristet. Während der Probezeit konnte das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 11.11.2022. Der Kläger meint, die Kündigung sei unwirksam, da eine Kündigungsmöglichkeit nicht wirksam vereinbart worden sei. Die vereinbarte Probezeit stehe nicht im Verhältnis zur erwarteten Dauer der Befristung und zur Art der Tätigkeit. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

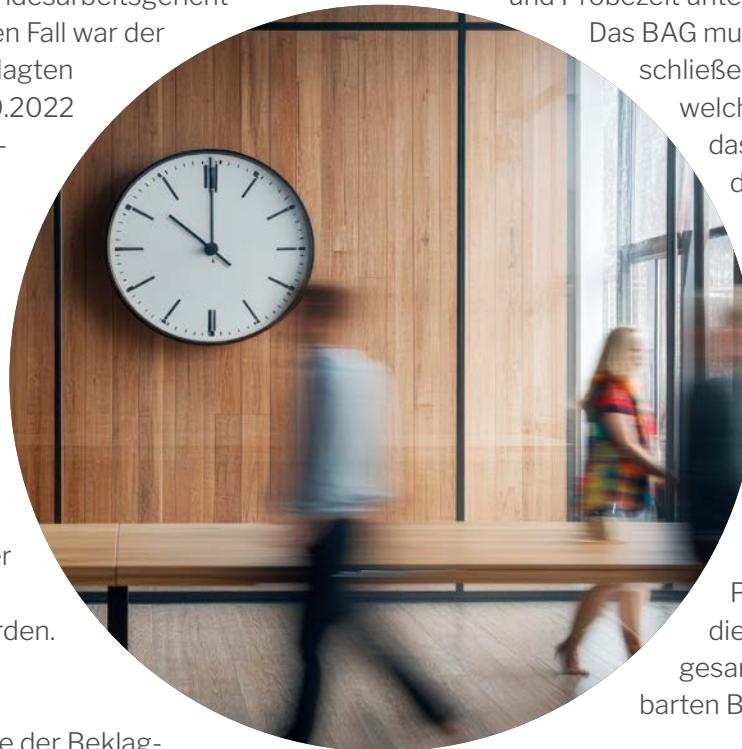
Nach der vor Abschluss des Arbeitsvertrags mit Wirkung zum 1.8.2022 erfolgten Neufassung von § 15 Abs. 3 TzBfG muss eine für ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbarte Probezeit im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung

und der Art der Tätigkeit stehen. Eine Vorgabe zur zulässigen absoluten oder relativen Dauer einer Probezeit im befristeten Arbeitsverhältnis ist nicht geregelt. Zwar wird die Frage des angemessenen Verhältnisses von Befristungsdauer und Probezeit unterschiedlich beurteilt.

Das BAG musste aber nicht abschließend entscheiden, nach welchen Grundsätzen sich das Verhältnis zwischen der Dauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses und der für dieses vereinbarten Probezeit bestimmt. Jedenfalls ist nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Hinzutreten von besonderen Umständen die Vereinbarung einer Probezeit unwirksam, die – wie vorliegend – der gesamten Dauer der vereinbarten Befristung entspricht.

Die Unwirksamkeit der Probezeit lasse allerdings die Möglichkeit der ordentlichen Kündbarkeit unberührt und führe lediglich dazu, dass der Beklagte das Arbeitsverhältnis nicht mit der kurzen Frist von zwei Wochen kündigen konnte. Der Kläger konnte sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen berufen, die eine Kündigung nur mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats erlauben.

**Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 05.12.2024, Az. 2 AZR 275/23**



WAS 2025 FÜR DAS KINDERKRANKENGELD UND DIE KINDKRANK-AU GILT

Was gilt grundsätzlich – dürfen meine Mitarbeitenden der Arbeit fernbleiben, wenn ihr Kind erkrankt?

Ja, wenn das Kind erkrankt, dürfen Eltern der Arbeit fernbleiben. Als Arbeitgeber sind Sie sogar zur Freistellung der Mitarbeitenden verpflichtet, wenn deren krankes Kind Betreuung benötigt. Diesen Anspruch können Sie weder durch arbeits- noch durch tarifvertragliche Regelungen ausschließen.

Im Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde folgender Anspruch festgelegt.

2024 und 2025 gilt:

- **Elternteile können pro Jahr und pro Kind 15 Kinderkrankengeldtage beziehen (statt regulär 10).**
- **Alleinerziehende erhalten pro Kind und Jahr 30 Arbeitstage (statt 20).**
- **Bei mehreren Kindern steigt die Gesamtzahl der Anspruchstage pro Elternteil und pro Jahr auf 35 Arbeitstage (statt 25).**
- **Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern steigt die Gesamtzahl auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).**

Das Pflegestudiumstärkungsgesetz sieht außerdem vor, dass Eltern ebenfalls Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, wenn sie zusammen mit dem erkrankten Kind stationär aufgenommen werden. Dann besteht so lange Anspruch auf Kinderkrankengeld, wie die Mitaufnahme dauert. Es ist keine Höchstanspruchsdauer vorgesehen. Diese Tage werden auch nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage angerechnet.

Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist und das Kind unter 12 Jahre alt oder wenn es eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Die stationäre Einrichtung würde dem Elternteil dann bescheinigen, dass die Mitaufnahme aus medizinischen Gründen erfolgt ist und wie lange sie dauert.

Kann die „Kindkrankschreibung“ auch per Telefon erfolgen?

Ja, das ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wenn das Kind Betreuung benötigt, weil es krank wird, können beschäftigte Eltern schon seit dem 18. Dezember 2023 eine sogenannte telefonische Kindkrankmeldung bekommen. Sie können also die ärztliche Bescheinigung, die sie für den Bezug von Kinderkrankengeld brauchen, auch per Telefon bekommen. Sie müssen dafür nicht mehr mit dem Kind die Kinderarztpraxis aufsuchen. Die Arztpraxis schickt die Bescheinigung per Post an die Eltern.



ZU FLEXIBEL IST AUCH NICHT GUT

Der Kläger war bei der Beklagten bis zum 30.11.2019 als Mitarbeiter mit Führungsverantwortung beschäftigt. Arbeitsvertraglich war ein Anspruch auf eine variable Vergütung vereinbart. Eine ausgestaltende Betriebsvereinbarung bestimmt, dass bis zum 1. März des Kalenderjahres eine Zielvorgabe zu erfüllen hat, die sich zu 70 % aus Unternehmenszielen und 30 % aus individuellen Zielen zusammensetzt, und sich die Höhe des variablen Gehaltsbestandteils nach der Zielerreichung des Mitarbeiters richtet.

Am 26.09.2019 teilte der Geschäftsführer der Beklagten den Mitarbeitern mit Führungsverantwortung mit, für das Jahr 2019 werde bezogen auf die individuellen Ziele entsprechend der durchschnittlichen Zielerreichung aller Führungskräfte in den vergangenen drei Jahren von einem Zielerreichungsgrad von 142 % ausgegangen. Erstmals am 15.10.2019 wurden dem Kläger konkrete Zahlen zu den Unternehmenszielen einschließlich deren Gewichtung und des Zielkorridors genannt. Eine Vorgabe individueller Ziele für den Kläger erfolgte nicht. Die Beklagte zahlte an den Kläger für 2019 eine variable Vergütung i.H.v. ca. 15.600 € brutto.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei ihm zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie für das Jahr 2019 keine individuellen Ziele und die Unternehmensziele verspätet vorgegeben habe. Es sei davon auszugehen, dass er rechtzeitig vorgegebene, billigem Ermessen entsprechende Unternehmensziele zu 100 % und individuelle Ziele entsprechend dem Durchschnittswert von 142 % erreicht hätte. Deshalb stünden ihm unter Berücksichtigung der von der Beklagten geleisteten Zahlung weitere ca. 16.000 € brutto als Schadensersatz zu.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Zielvorgabe sei rechtzeitig erfolgt und habe den Grundsätzen der Billigkeit entsprochen, weshalb

ein Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Zielvorgabe ausgeschlossen sei. Unabhängig davon könne der Kläger allenfalls eine Leistungsbestimmung durch Urteil nach § 315 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BGB verlangen. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Ersatzleistungsbestimmung schließe Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Zielvorgabe aus. Im Übrigen sei die Höhe eines möglichen Schadens unzutreffend berechnet.

Der Kläger hatte bestätigt durch das Bundesarbeitsgericht vor dem Landesarbeitsgericht Recht bekommen. Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB i.V.m. § 283 Satz 1 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. ca. 16.000 € brutto hat.

Die Beklagte hat ihre Verpflichtung zu einer den Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechenden Zielvorgabe für das Jahr 2019 schuldhaft verletzt, indem sie dem Kläger keine individuellen Ziele vorgegeben und ihm die Unternehmensziele erst verbindlich mitgeteilt hat, nachdem bereits etwa 3/4 der Zielperiode abgelaufen waren. Eine ihrer Motivations- und Anreizfunktion gerecht werdende Zielvorgabe war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Deshalb kommt hinsichtlich der Ziele auch keine nachträgliche gerichtliche Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BGB in Betracht.

Der Kläger musste sich kein anspruchsminderndes Mitverschulden i.S.v. § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen. Bei einer unterlassenen oder verspäteten Zielvorgabe des Arbeitgebers scheidet ein Mitverschulden des Arbeitnehmers wegen fehlender Mitwirkung regelmäßig aus, weil allein der Arbeitgeber die Initiativlast für die Vorgabe der Ziele trägt.

**Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 19.02.2025, Az. 10 AZR 57/24**

ZU SPÄT

Der Kläger bestellte im Juni 2022 bei einem Autohaus im Bundesgebiet einen Hyundai Kona Elektro. Als unverbindlicher Liefertermin war das Jahr 2022 angegeben. Im Jahr 2022 bestand bei Kauf eines Elektroneufahrzeugs ein Anspruch auf Zahlung einer Umweltprämie von 6.000 €. Nachdem keine Lieferung erfolgte, setzte der Kläger dem Autohaus am 20.02.2023 eine Frist zur Lieferung bis 08.03.2023 und trat nach deren fruchtlosem Ablauf vom Kaufvertrag zurück.

Der Kläger erwarb anschließend bei einem anderen Händler das Elektroauto Volvo XC 40 Recharge und finanzierte dieses per Leasing. Ab dem 01.01.2023 belief sich die Umweltprämie nur noch auf 4.500 €. Der Kläger verlangte wegen der unterbliebenen Lieferung des Hyundai Kona Elektro nunmehr von dem Autohaus die Differenz der Umweltprämie in Höhe von 1.500 €, zusätzliche Leasingkosten in Höhe von 2.800 € netto, sowie Bereitstellungskosten in Höhe von 140 € und Abholungskosten in Höhe von 284 € für den Volvo.

Da das erste Autohaus eine Zahlung unter Verweis auf die Unverbindlichkeit des Liefertermins verweigerte, erhob der Kläger Klage. Das zuständige Gericht gab der Klage teilweise statt und verurteilte das beklagte Autohaus zur Zahlung von 1.924 €. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung schlossen die Parteien schließlich einen Vergleich über die Zahlung von 1.250 €.

Die Pflicht zur Lieferung war zum Zeitpunkt des Rücktritts des Klägers fällig, da der Kläger, wie es die AGB der Beklagten vorschreiben, der Beklagten sechs Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins eine Lieferfrist gesetzt hat und die Beklagte auch innerhalb dieser Frist nicht geleistet hat. Eine Exkulpation ist der Beklagten nicht gelungen. Die Beklagte beruft

sich pauschal auf Lieferverzögerungen und Produktionsengpässe beim Hersteller, ohne diese näher darzustellen oder zu belegen.

Als Rechtsfolge kann der Kläger Schadensersatz statt der Leistung verlangen, § 281 BGB. In Folge der Nichtlieferung des Fahrzeugs durch die Beklagte hat sich der Kläger ein Ersatzfahrzeug angeschafft. Da zum Zeitpunkt dieser Ersatzbeschaffung die Umweltprämie nur mehr 4.500 € betrug, anstatt wie im Juni 2022 noch 6.000 €, kann der Kläger die Differenz von 1.500 € als Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Gleichermaßen gilt für die Fahrzeugbereitstellungskosten und die Kosten der Fahrzeugabholung. Auch diese wären bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch die Beklagte nicht angefallen.

Die seitens des Klägers geltend gemachten höheren Leasingkosten sind seitens der Beklagten nicht zu ersetzen. Es ergibt sich aus dem Leasingvertrag, dass der Kläger beim Leasingvertrag für den Kona eine Sonderzahlung in Höhe von 6.000 € leisten wollte, die im Leasingantrag für den Volvo nicht aufgeführt ist. Von daher sind bereits die Konditionen der Verträge nicht vergleichbar.

Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Klägers nach § 254 BGB liegt nicht vor. Dem Kläger war es nicht zuzumuten, bis zur Lieferung seines Neuwagens den ihm zur Verfügung gestellten Mietwagen weiter zu nutzen. Der Mietwagen stellte in diesem Fall keinen gleichwertigen Ersatz dar, da mit einem Mietvertrag nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten des Mieters verbunden sind, auf die sich der Kläger nicht längerfristig einlassen musste.

**Amtsgericht München,
Urteil vom 01.02.2024, Az. 223 C 15954/23**

ANZEIGEN



- 55.000 Türelemente auf Lager
- Umfangreiche Fußboden-Kollektion
- Große Ausstellung auf 6000 m² mit Fachberatung
- Großes Holz- und Gartensortiment
- Kurze Lieferzeit oder sofort abholbereit

kompetent - schnell - zuverlässig

Sprechen Sie uns an

Holz-Richter GmbH
Industriepark Klause
Holz-Richter-Str. 1 - 51789 Lindlar
Tel. 02266 4735-714
gh-bauelemente@holz-richter.de

**Holz
Richter**





02207-96660 Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten www.wurth-shk.de

Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb

Surbach Gmbh

Fliesen Platten Mosaik Natursteine Beratung - Verkauf - Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · www.fliesen-surbach.de

YESSS
ELEKTRO
FACHGROSSHANDLUNG

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradeohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/920174
Fax: 02202/920152
bergischgladbach@yesss.de

you can ! www.yesss.de



RAFA Gmbh

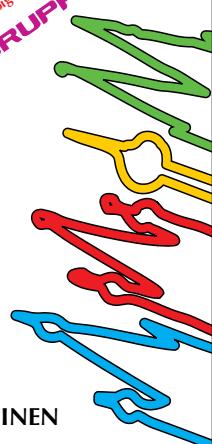
MALERBEDARF

Tel. 02202 / 95 962-0

Köln-Ossendorf · Köln-Stammheim · Bonn-Dransdorf · Bergisch Gladbach
Mathias-Brüggen-Str. 70 Düsseldorfer Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a

Ein Partner der **MEGA GRUPPE**

• FARBEN
• TAPETEN
• BODENBELÄGE
• LAMINAT / PARKETT
• DEKORATIONEN
• SONNENSCHUTZ
• WERKZEUGE / MASCHINEN



**FRAG NICHT
DR. INTERNET.
FRAG EINEN
ARZT.**



Digitale 24/7-Sprechstunde. Kostenlos mit der IKK classic.

Vom Husten zum Horrortrip? Bevor du im Netz wilde Diagnosen suchst, frag lieber einen Arzt: Mit der IKK classic hast du 24/7 Zugang zu den digitalen Arztsprechstunden der TeleClinic. Mehr auf ikk-classic.de/arzt

INTERAKTIV PRÄVENTIV

MIT DEM 3D-GESUNDHEITSPARCOURS DER IKK CLASSIC

Die IKK classic bringt eine virtuelle Gesundheitsmesse kostenfrei auf PC, Tablet oder Smartphone

Kein gesunder Betrieb ohne gesunde Beschäftigte. Damit das auch langfristig so bleibt, bietet die IKK classic eine einzigartige virtuelle Gesundheitsmesse an. Einfach und intuitiv führt ein 3D-Parcours durch themen- und gewerkspezifische Messehallen und vermittelt praktische Informationen für ein gesundheitsbewusstes und nachhaltiges Leben und Arbeiten.

„Gemeinsam mit dem Institut für Betriebliche Gesundheitsberatung (IFBG) haben wir eine virtuelle Gesundheitsmesse gestaltet. Mit ihr können sich Betriebe und deren Beschäftigte fit in den Themenbereichen Gesundheit und Prävention machen – und das in einer modern gestalteten, virtuellen 3D-Messeumgebung, zeit- und ortsunabhängig“, sagt Claudia Schüller aus dem Bereich Prävention der IKK classic.

Gesunde Beschäftigte sind für jeden Betrieb das A & O

Falsche Ernährung, zu viel Stress und zu wenig Schlaf und Bewegung sind die Hauptursachen für zahlreiche Erkrankungen und AU-Zeiten. „Viele unterschätzen diese Gesundheitsfaktoren, bis sich früher oder später der Körper meldet und uns zeigt: Stopp, ich kann nicht mehr!“, erklärt Claudia Schüller. Der Fokus der Gesundheitsmesse liegt daher auf den vier besonders relevanten Gesundheitsthemen Ernährung, Bewegung, Stress und Schlaf. Zusätzlich gibt es berufsgruppenspezifische Hallen mit ergänzenden Informationen der IKK classic, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Berufsgenossenschaften. Neu integriert wurden auch Videos zum Thema „Klimaschutz und Gesundheit“.

Der Betrieb kann frei wählen, in welchem Zeitraum er seinen Beschäftigten die 3D-Gesundheitsmesse zur Verfügung stellen möchte. Nach seiner



Wahl erhält er von der IKK classic die individuellen Zugangsdaten. Die Teilnehmenden können sich innerhalb des 3D-Parcours frei bewegen. Dabei entdecken sie an den einzelnen Stationen zahlreiche Tipps und Tricks, um das eigene Gesundheitsbewusstsein zu stärken – von unterhaltsamen Filmbeiträgen über knifflige Fragen in der Quiz-Arena. Die Teilnahme ist kostenfrei und kann via PC, Notebook, Tablet oder Smartphone erfolgen.

Arbeitssicherheit und Unfallgefahren in „First Person View“

In der Messehalle zum Thema Arbeitsschutz und Unfallgefahren können sich Besucher dank der Ich-Perspektive (First Person View) frei in der virtuellen Welt bewegen und erleben diese dadurch noch realistischer. In der Halle werden an verschiedenen Stationen maßgebliche Gefahrenquellen wie Sturz und Stolperfallen, fehlerhafte Maschinen, Lärm, falsches Heben, Hautschutz und Büroarbeitsplätze für verschiedene Gewerke und Berufsgruppen dargestellt.

Des Weiteren können die Teilnehmenden in dem neuen interaktiven Suchspiel „Sicherheits-Rallye“ branchenübergreifende Gefahrenquellen entdecken und so ihr Bewusstsein für verschiedene Gefährdungen schärfen.

Die Darstellungen der Gefährdungen wurden vom Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. (VDSI) begleitet.

Weitere Informationen zum digitalen Gesundheitstag und zur Teilnahme gibt es unter ikk-classic.de/digitaler-gesundheitstag und auf Youtube <https://youtu.be/AuvX-O30v0Q>

VIRTUELLE GESUNDHEITSMESSE

4 Gesundheitsthemen, 8 Berufsgruppen, 360°-Panorama.

Kein gesunder Betrieb ohne gesunde Beschäftigte. Damit es auch langfristig so bleibt, können Sie Ihre Belegschaft jetzt digital fit beim Thema Prävention machen. Ein virtueller Parcours durch gewerkespezifische Messehallen vermittelt verschiedene Tipps und Tricks für ein gesundes Leben.

Kernpunkte bilden die Gesundheitsthemen **Ernährung, Bewegung, Stress** und **Schlaf** sowie Arbeitssicherheit.

Die Funktionen

- Einfache Teilnahme über unternehmens-eigenen Link (Desktop oder Smartphone)
 - Download-Option von Zusatzmaterialien und Infos
 - Ohne Speicherung von persönlichen Daten im Parcours



Die Vorteile

- Individuelle Parcours-Laufzeit
 - Exklusiv entwickelt von der IKK classic und dem IFBG
 - Spielerisches Lernen durch Quizze
 - Tipps zur Arbeitssicherheit von Berufsgenossenschaften
 - Zeit- und ortsunabhängiger Einsatz

Diese zusätzlichen Hallen können Sie entdecken:

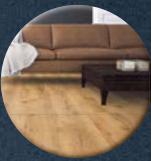


www.conpart.de

DESIGNBÖDEN 5.0

bietet Ihnen Qualität auf höchstem Niveau und neue Maßstäbe in der Raumgestaltung. Es erwarten Sie 96 topaktuelle Designs, die für jeden Geschmack das Passende bereithalten!

WEITERE INFOS UND UNSEREN
ONLINE-KATALOG FINDEN SIE HIER:



PERFEKTION UNTER IHREN FÜßen.

MEG Maler Einkauf Gruppe eG



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.

Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



Bezirksdirektion Weeck-Haupricht
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



Generalagentur Adrian Dolog
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 7069363
adrian.dolog@signal-iduna.net

BETRIEBSVERSICHERUNGEN

DIE GOLDENE REGEL - DIE GARANTIERTE NEUWERTENTSCHÄDIGUNG OHNE WENN UND ABER!

Die Versicherung der Betriebseinrichtung ist für viele Betriebsinhaber ein Standard – einmal abgeschlossen und dann nie wieder überprüft.

Doch der Glaube, ein Altvertrag sichert dem Betriebsinhaber immer Vorteile, entpuppt sich in der Praxis oft als Irrglaube.

Daher prüfen Sie Ihre Verträge auf die „Goldene Regel“

Bei ordnungsgemäß gewarteter und im Gebrauch befindlicher Betriebseinrichtung wird mit Anwendung der Goldenen Regel immer der Neuwert entschädigt.

Am Markt wird die Goldene Regel üblicherweise nicht angewendet!

Was würde ohne sie geschehen?

Im Schadensfall kommt es darauf an, wie weit sich der Zeitwert von dem ursprünglichen Neuwert entfernt hat! Liegt der Zeitwert bei unter 40 % vom Neuwert, wird im Schadensfall ohne die Goldene Regel nur der Zeitwert ersetzt, obwohl eine Versicherung zum Neuwert abgeschlossen wurde.

Bei Vereinbarung der Goldenen Regel erhalten Sie den vollen Neuwert!

Die Differenz zwischen der Zeitwertentschädigung und dem eigentlichen Neuwert geht zu Ihren Lasten.

Damit die SIGNAL IDUNA Ihren individuellen Versicherungsschutz optimal zu Ihrem Bedarf anpassen kann, empfehlen wir die Beratung durch die Partneragenturen der Kreishandwerkerschaft.



Ohne Goldene Regel:

- Neuwert einer Maschine vor 4 Jahren: 100.000,- EUR
- Zeitwert 35 % vom Neuwert am Schadentag: 35.000,- EUR
- Differenz zu Ihren Lasten im Schadensfall: 65.000,- EUR

Mit Goldener Regel:

- Neuwert einer Maschine vor 4 Jahren: 100.000,- EUR
- Zeitwert 35 % vom Neuwert am Schadentag: 35.000,- EUR
- Differenz zu Ihren Lasten im Schadensfall: 0,- EUR

Die SIGNAL IDUNA bietet die sog. Goldene Regel an in der

- Inventarversicherung
- Elektronikversicherung
- Maschinenversicherung
- sowie Autoinhaltsversicherung



INFORMATION IM BEREICH STEUERN

ZUZAHLUNG VON ARBEITNEHMERN

IM BEREICH DER PRIVATEN

FAHRZEUGNUTZUNG

Als Arbeitgeber, der seinen Angestellten einen Dienstwagen zur Verfügung stellt, sind Sie mit rechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen konfrontiert, die sich aus der privaten Nutzung des Fahrzeugs durch Mitarbeiter ergeben können. Es ist von erheblicher Bedeutung zu verstehen, wie selbst getragene Kosten durch die Mitarbeiter steuerlich behandelt werden, um sowohl die korrekte Lohnabrechnung sicherzustellen als auch mögliche Einsparungen für Ihr Unternehmen zu erkennen.

Im Folgenden erhalten Sie einen kurzen Überblick, wie diese Kosten den steuerlichen geldwerten Vorteil beeinflussen und welche Schritte Sie gegebenenfalls unternehmen können.

Die Bereitstellung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung durch Ihre Mitarbeiter stellt einen geldwerten Vorteil dar, dessen Wert typischerweise durch die „**1%-Regelung**“ berechnet wird. In Verträgen zur Überlassung des Firmenwagens wird regelmäßig festgehalten, dass der Arbeitnehmer bestimmte anfallende Kosten aus der Nutzung des Firmenwagens selbst zu zahlen hat. Die Zuzahlungen des Arbeitnehmers **können** den steuerpflichtigen Vorteil aus der „1%-Regelung“ mindern. Voraussetzung dafür ist, dass die selbst getragenen Kosten plausibel und vollständig dargelegt und nachweisbar sind.



Eine weitere Voraussetzung ist, dass die übernommenen Kosten zu den **Gesamtkosten** des Firmenwagens gehören. Das Bundesministerium für Finanzen führt in seinem Schreiben die folgenden Beispiele dafür auf: Treibstoffkosten bzw. Ladestrom, Leasingraten, Inspektions- und Reparaturkosten, KFZ-Steuer sowie die Fahrzeugversicherungen.

Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten gehören und auf privaten Fahrten entstehen, können dagegen nicht auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden. Das Bundesministerium für Finanzen nennt für Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten gehören, die folgenden Beispiele: Kosten für Fahren, Vignetten und Mautgebühren, Parkgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen sowie Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Somit können im Ergebnis nur solche Kosten, welche der Arbeitnehmer übernommen hat, auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden, die bei einer hypothetischen Übernahme der Aufwendungen durch den Arbeitgeber Teil des Nutzungsvorteils wären und damit von der 1%-Regelung erfasst wären.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Firmenwagen auf einem privaten Stellplatz oder einer privaten Garage des Arbeitnehmers geparkt wird: Falls der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet ist den Dienstwagen in seiner Garage oder Tiefgarage abzustellen, können auch diese Kosten den privaten Nutzungswert mindern.

Zahlt der Arbeitnehmer für die Privatnutzung des Firmenwagens ein Nutzungsentgelt, kann auch dieses auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Pauschalbetrag oder ein km-abhängiger Betrag vereinbart wird.

Sind die selbst getragenen Kosten des Arbeitnehmers höher als der zu versteuernde Vorteil, kann dies nicht zu negativen Werbungskosten führen, da der private Nutzungswert nur auf null Euro gemindert werden kann.

Sofern der Arbeitnehmer Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens leistet, mindern

diese Zuzahlungen den privaten Nutzungswert nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den folgenden Veranlagungszeiträumen jeweils bis auf null Euro.

Grundsätzlich sind Arbeitgeber verpflichtet, die vom Arbeitnehmer gezahlten Aufwendungen auf den privaten Nutzungswert im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens anzurechnen, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag oder anderen arbeits- oder dienstrechlichen Rechtsgrundlagen nichts anderes ergibt. Dies hat für den Arbeitnehmer den Vorteil, dass der ausgezahlte Nettolohn spürbar größer wird. Gleichwohl können Arbeitnehmer durch Zuzahlungen Sozialabgaben sparen, sofern sie die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht erreicht haben. Leider führt dies auf Seiten des Arbeitgebers zu erheblichem Mehraufwand, sodass gerne um die Erfassung in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers gebeten wird. Bitte beachten Sie, dass der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist dies zu akzeptieren.



Bitte beachten Sie: Diese Mitglieder-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig, falls Sie Fragen – insbesondere zu den hier dargestellten Themen – haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Haftungsausschluss: Der Inhalt der Mitgliederinformation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl der noch nicht entschiedenen (Einzel-)Fragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit von Gesetzen und bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen wird von dem Verfasser und/oder dem jeweiligen Referenten keine Haftung für die Inhalte übernommen



AZUBIS FINDEN AUF TIKTOK: KREATIVE IDEEN FÜR HANDWERKS BETRIEBE

Der Fachkräftemangel ist für das Handwerk längst zur Herausforderung geworden. Viele Betriebe suchen händeringend nach geeigneten Auszubildenden. Doch klassische Rekrutierungswege wie Stellenanzeigen in Zeitungen oder auf Jobportalen reichen oft nicht mehr aus, um die junge Generation zu erreichen. Hier kommt TikTok ins Spiel: Die Plattform ist bei Jugendlichen extrem beliebt und bietet Handwerksbetrieben innovative Möglichkeiten, sich authentisch und unterhaltsam zu präsentieren. Doch wie können Handwerker TikTok effektiv nutzen, um Azubis zu gewinnen? Hier sind einige kreative Ansätze.

1. Der Arbeitsalltag als Story

Junge Menschen interessieren sich nicht nur für die reine Jobbeschreibung, sondern wollen wissen, wie sich der Alltag in einem Handwerksbetrieb wirklich anfühlt. Kurze Videos, die typische Aufgaben eines Azubis zeigen, können helfen, Einblicke zu geben. Ob eine humorvolle Challenge zwischen Kollegen oder ein „Ein Tag als Azubi“-Format – je authentischer und lockerer die Videos sind, desto größer die Chance, dass sie viral gehen.

2. Mit Challenges und Trends punkten

TikTok lebt von viralen Trends und Challenges. Handwerksbetriebe können daran teilnehmen oder eigene Challenges ins Leben rufen. Wie wäre es mit einem „Vorher-Nachher“-Trend, bei dem eine Baustelle oder ein Werkstück im Zeitraffer entsteht?

3. Azubis als Botschafter einzusetzen

Wer könnte besser für die Ausbildung im Betrieb werben als die aktuellen Auszubildenden selbst? Ein Format wie „Azubi Takeover“ ermöglicht es jungen Mitarbeitern, für einen Tag den TikTok-Account des Unternehmens zu übernehmen und ihren Alltag zu dokumentieren. Authentische, ungestellte Einblicke wecken Interesse und Vertrauen bei potenziellen Bewerbern.

4. Humor als Erfolgsfaktor

Humorvolle Inhalte funktionieren auf TikTok besonders gut. Handwerksbetriebe können durch lustige Missgeschicke (natürlich inszeniert), typische Klischees oder „Behind-the-Scenes“-Momente Sympathiepunkte sammeln. Ein Maurer, der verzweifelt nach seinem Bleistift sucht oder ein Elektriker, der das Chaos auf einer Baustelle kommentiert – solche Videos kommen an, weil sie authentisch und unterhaltsam sind.



5. Erklärvideos und Wissensvermittlung

Viele Jugendliche interessieren sich für handwerkliche Berufe, wissen aber nicht genau, welche Aufgaben damit verbunden sind. TikTok bietet eine perfekte Bühne für kurze Erklärvideos. Ein Tischler könnte zeigen, wie eine klassische Zapfenverbindung entsteht, ein Dachdecker könnte erklären, warum bestimmte Dachkonstruktionen besonders stabil sind. Solche Videos steigern nicht nur das Interesse, sondern präsentieren den Betrieb auch als kompetenten Ausbildungsbetrieb.

6. Kooperationen mit Influencern aus der Handwerksbranche

Auf TikTok gibt es zahlreiche Handwerks-Influencer, die ihre Berufe mit Leidenschaft präsentieren. Eine Kooperation mit einem beliebten Creator kann die Reichweite des Betriebs enorm steigern. Ein kurzes Gastvideo oder ein gemeinsames Projekt sorgt für mehr Sichtbarkeit und spricht genau die richtige Zielgruppe an.

7. Interaktion und Community-Aufbau

TikTok ist keine Einbahnstraße – Kommentare, Fragen und Reaktionen der Community sollten aktiv aufgegriffen werden. Betriebe können Umfragen starten („Welcher Beruf passt am besten zu dir?“), Fragen von Jugendlichen beantworten oder auf Kommentare mit eigenen Videos reagieren. Dies schafft eine enge Bindung zur Zielgruppe und macht den Betrieb nahbarer.

Fazit: TikTok bietet Handwerksbetrieben eine einzigartige Möglichkeit, sich modern, nahbar und unterhaltsam zu präsentieren. Durch kreative Inhalte, authentische Einblicke und eine aktive Interaktion mit der Community können Unternehmen nicht nur Aufmerksamkeit erzeugen, sondern auch gezielt Nachwuchskräfte für sich begeistern. Wer bereit ist, Neues auszuprobieren und sich auf die Plattform einzulassen, hat gute Chancen, die passenden Azubis zu finden – und dabei noch jede Menge Spaß zu haben.

GOLDENER MEISTERBRIEF ELEKTROMEISTER HEINZ ECKARDT AUS LEVERKUSEN WIRD GEEHRT

Ende Februar machte sich Hauptgeschäftsführer Marcus Otto auf den Weg nach Leverkusen. Im Gepäck einen Goldenen Meisterbrief für Elektromeister Heinz Eckardt. Fünfzig Jahre zuvor, am 27.02.1975, hatte er nämlich erfolgreich vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Düsseldorf die Meisterprüfung abgelegt.

Begleiten Sie uns auf eine kleine Zeitreise: Heinz Eckardt absolvierte die Ausbildung zum Starkstromelektriker in der Lehrwerkstatt des Bundesbahn Ausbesserungswerkes in Leverkusen-Opladen. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wurde er kurze Zeit später als bis dato jüngster Ausbilder in der Lehrwerkstatt des Ausbesserungswerkes berufen. Schon damals erkannte er, dass Weiterbildung einer der Schlüssel für den beruflichen Erfolg ist und besuchte neben seiner beruflichen Tätigkeit vier Jahre lang die Abendschule, um Elektromeister zu werden. Als das im Februar 1975 gelungen war, erfüllte er sich ein knappes Jahr später den Traum von der Selbständigkeit und gründete den eigenen Elektroinstallationsbetrieb Elektro Eckardt. Auf den ersten Lehrling, der 1982 seine Ausbildung begann, folgten ab diesem Zeitpunkt ein bis zwei Lehrlinge je Ausbildungsjahr.

Wir schreiben das Jahr 1992, in dem der erste Geselle eingestellt wird. Im Sommer wird aus dem Einzelunternehmen die Elektro Eckardt GmbH. Simon Eckardt, jüngster Sohn von Heinz, tritt Anfang 2001 in den väterlichen Betrieb ein, nachdem er seine Ausbildung zum Elektriker bei einem anderen Unternehmen sehr erfolgreich abgeschlossen hat. Zum 35-jährigen Jubiläum und mit dem Meisterbrief in der Tasche tritt Eckardt junior 2011 der Geschäftsführung bei und übernimmt im Januar 2024 die alleinige Geschäftsführung. Der stolze Senior scheidet nach 48 Jahren aus der Geschäftsführung aus, steht der Firma aber weiterhin beratend zur Verfügung.



Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, überreichte den Goldenen Meisterbrief an Heinz Eckardt und gratulierte ihm zu 50 Jahren als Elektromeister.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Innung für elektrotechnische Handwerke Bergisches Land schließt sich dieser Gratulation an und wünscht dem Jubilar weiterhin beste Gesundheit und Tatkraft.

INNUNG FÜR METALLTECHNIK BERGISCHES LAND

EIN GANZ BESONDERES JUBILÄUM: HELMUT KLEIN AUS REICHSHOF ERHÄLT DIAMANTENEN MEISTERBRIEF

Die Losprechungsfeier der Innung für Metalltechnik war Anfang März nicht nur Schauplatz für die Überreichung der Gesellenbriefe an die frischgebackenen Junggesellen. Bevor der offizielle Akt der Losprechung vollzogen wurde, kam noch eine andere Persönlichkeit auf die Bühne und wurde geehrt: Seinen Diamantenen Meisterbrief für 60 Jahre Tätigkeit als Meister nahm Helmut Klein in Empfang. Mit seinen fast 82 Jahren war er das beste Beispiel für die Junggesellen, wohin der Weg im Handwerk führen kann.

Helmut Klein wurde am 20.06.1943 in Volkenrath geboren. Dem Sohn von Eugen Klein war das Schmiedehandwerk schon ein bisschen mit in die Wiege gelegt worden. Der Vater war seit 1945 in der Handwerksrolle als Schmiedemeister eingetragen bzw. schon einige Jahre früher mit einem Ausnahmeantrag als Landmaschinenhändler. Die frühesten Unterlagen reichen hier bis ins Jahr 1937 zurück.

Doch zurück zu Helmut Klein: Mit gerade einmal 21 Jahren legte er am 19.12.1964 vor der Handwerkskammer Wiesbaden seine Meisterprüfung im Schmiedehandwerk ab. Gut sieben Jahre später ließ Helmut Klein sich in die Handwerksrolle eintragen. 20 Jahre betrieb er seine Einzelfirma in Reichshof, die er dann 1991 in die mkv Metallbau Klein GmbH umwandelte. Ende 2006 legte er die Geschicke seines Unternehmens in die Hände von Thomas Vigelahn und Friedel Dabringhausen und Anfang 2007 beendete er offiziell seine Tätigkeit im Betrieb.

Das Ehrenamt war und ist Helmut Klein wichtig: Seit April 1990 war er im Vorstand der Oberbergischen Innung aktiv. Bis Ende November 2012 war er dort stellvertretender Obermeister der Metal-



innung. Während seiner Zeit als Betriebsinhaber bildete er erfolgreiche zahlreiche junge Menschen aus. Wie wichtig ihm die Innungsarbeit nach wie vor ist, zeigte sich auch in seinem Wunsch, den Diamantenen Meisterbrief bei der Losprechung der Innung überreicht zu bekommen. Diesem Wunsch kamen alle Beteiligten natürlich sehr gerne nach, da es eine durchaus passende Gelegenheit war:

Auf der einen Seite junge Menschen, die losgesprochen wurden und ab jetzt Gesellen sind. Auf der anderen Seite ein Mann, der vor beachtlichen 60 Jahren seinen Meister gemacht hat.

Rainer Pakulla, Obermeister der Innung für Metalltechnik Bergisches Land, verlas die Urkunde und überreichte sie anschließend mit einem Blumenstrauß an Helmut Klein.

Pakulla und Willi Reitz, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, zollten dem Jubilar größten Respekt zum einen für seine Tätigkeit im Metallhandwerk, zum anderen für seine Gesundheit.

„Helmut Klein ist passionierter Ballonfahrer. Vor der Losprechung hat er mir erzählt, dass er gerade nochmal die ärztliche Bescheinigung zum Führen eines Heißluftballons bekommen hat“, wandte sich Obermeister Pakulla an das Publikum. „Das ist schon eine echte Leistung und ist wirklich bewundernswert!“ Der Jubilar freute sich sehr über die Ehrung und der lang anhaltende Applaus der Gäste zeigte, dass auch diese Helmut Klein gegenüber großen Respekt empfanden.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Innung für Metalltechnik Bergisches Land gratulieren Helmut Klein zum Diamantenen Meisterbrief und wünschen ihm weiterhin so viel Gesundheit, Fröhlichkeit und Zuversicht.



GOLDENE MEISTERBRIEFE ÜBERREICHT

50 JAHRE NÜMBRECHTER HANDWERKERVEREIN, 50 JAHRE MEISTERBRIEF

Als im März 1975 37 Nümbrechter Handwerker, darunter die Malermeister Werner Hofmann und Lothar Rohsiepe, Bäckermeister Dietmar Schmidt sowie Raumausstatter Manfred Mortsiefer, gemeinsam den „Nümbrechter Handwerkerverein“ gründeten, dachten sie sicher nicht daran, dass fünf Jahrzehnte später dieser runde Geburtstag des Vereins gefeiert würde.

Bei einem großen Festakt in der Aula des Nümbrechter Gymnasiums wurde eben dieses Jubiläum gefeiert. Zahlreiche Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Handwerk waren dabei, darunter der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Marcus Otto, Landrat Jochen Hagt und Nümbrechts Bürgermeister Hilko Redenius.

Ein Highlight der Veranstaltung waren die Ehrungen durch den Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto. Überreicht wurden drei Meisterbriefe zum Goldenen Meisterjubiläum an Elke Hennig, Friseurmeisterin aus Nümbrech und Ehrenobermeisterin der Friseurinnung Bergisches Land, dann an den Malermeister Lothar Rohsiepe ebenfalls aus Nümbrech und Mitgründer des Nümbrechter Handwerkervereins sowie an den Friseurmeister Karl-Wilhelm Stöcker aus Nümbrech. Diese drei feierten also auch ein 50. Jubiläum. Den Silbernen Meisterbrief zum 25-jährigen Meisterjubiläum erhielt Friseurmeisterin Melanie Schmidt, Tochter von Karl-Wilhelm Stöcker. Hauptgeschäftsführer Otto gratulierte allen Jubilaren und wünschte ihnen alles Gute für die Zukunft und vor allem stets gute Gesundheit.



1

1: Meisterjubilare eingerahmt dem ersten Vorsitzenden des Handwerkervereins, Reinhard Jungbluth (l.) und Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land (r): Friseurmeisterin Melanie Schmidt, Friseurmeisterin Elke Hennig und Friseurmeister Karl-Wilhelm Stöcker (v.l.n.r.)
Bild: © Mark Rohsiepe

GOLDENE MEISTERBRIEFE BEI DER KFZ-INNUNG EHRUNG FÜR WOLFGANG SCHEWE AUS NÜMBRECHT UND FÜR HERMANN JOSEF BRAUN AUS KÜRTEN

Lossprechungen werden gerne auch als Gelegenheit genutzt, um langjährige Meister zu ehren – sei es mit einem Diamantenen Meisterbrief (60 Jahre!), wie bei der Lossprechung der Innung für Metalltechnik Anfang März oder Goldene Meisterbriefe (50 Jahre!) bei der Lossprechung der Kraftfahrzeuginnung Ende März. Bei einer solchen Veranstaltung treffen die „Alten“ auf die „Neuen“ im jeweiligen Gewerk, es ist eine Anerkennung der langjährigen erfolgreichen Tätigkeit und soll den Junggesellen zeigen, wo der Weg hingehen kann.

Rund um die Lossprechung der Kfz-Mechatroniker und der Überreichung von Goldenen Meisterbriefen an Wolfgang Schewe aus Nümbrecht und an Hermann Josef Braun aus Kürten gab es nicht nur eine Besonderheit: Die Übergabe fand sehr bewusst vor und nicht während der eigentlichen Lossprechungsfeier statt. Obermeister Reiner Irlenbusch wollte den beiden Jubilaren einen angemessenen Rahmen und die angemessene Zeit einräumen. So kamen neben dem Obermeister auch viele vom Innungsvorstand und die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land sowie Ehrenobermeister Herbert Simon, um den Jubilaren zu gratulieren.

Eine weitere Besonderheit war, dass es für Hermann Josef Braun eine echte Überraschung war. Er wusste bis zum Abend nicht, dass ihm sein Goldener Meisterbrief überreicht werden sollte. Die Freude darüber war dann natürlich sehr groß.

Jubilar **Wolfgang Schewe** kann auf eine sehr bewegte Zeit zurückblicken: Nach 8-jährigem Volkschulabschluss und bestandener Eignungsprüfung wurde er im April 1954 als Autoelektriker-Lehrling



beim Bosch-Dienst in Wuppertal-Barmen eingestellt. Nach dreijähriger Lehrzeit bestand er die Gesellenprüfung mit Auszeichnung. Noch im selben Jahr wechselte er zu einem Bosch-Dienst in Remscheid. In diese Zeit fiel dann auch sein Wehrdienst, den er bei einer Heeresfliegerstaffel nach einem Einweisungslehrgang als Bordmechaniker auf einem Transporthubschrauber verbrachte. Was heute undenkbar scheint: Nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst war sein Arbeitsplatz neu besetzt. Er hat dann bei einem Verwandten als Baumaschinenführer gearbeitet. 1969 zog er ins Oberbergische und fand eine Anstellung in einer Bosch-Spezialwerkstatt in Hennef. 1973 besuchte er einen Meisterlehrgang der Handwerkskammer Aachen und schloss diesen mit seiner Meisterprüfung ab.

Von 1977 bis zu seinem Renteneintritt im Februar 2000 arbeitete er bei einer Mercedes-Benz-Vertretung als angestellter Meister.

Jubilar **Hermann Josef Braun** legte seine Meisterprüfung Anfang Januar 1975 ab, fünf Jahre später ließ er sich in die Handwerksrolle eintragen. 1980 übernahm er den Betrieb seines Vaters Johann Braun, der seit 1945 eine Tankstelle und einen Kfz-Betrieb in Kürten unterhielt. Während seiner Selbständigkeit wurden in seinem Betrieb 24 Kfz-Mechaniker/Mechatroniker ausgebildet. Auch das Ehrenamt war Braun immer sehr wichtig: Von 1984 bis 2016 war er Mitglied des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss der Kfz-Innung. Außerdem war er von 2001 bis 2016 Lehrlingswart und gehörte damit dem Vorstand der Kraftfahrzeuginnung an. So viel ehrenamtliches Engagement wurde im Januar 2009 belohnt: Hermann Josef Braun erhielt die Verbandsehrennadel in Silber für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit.



Beiden Jubilaren überreichte Obermeister Irlensbusch die Goldenen Meisterbriefe und gratulierte Ihnen zum 50. Meisterjubiläum. Das Gläschen Sekt danach, verbunden mit den Glückwünschen der Anwesenden und jeweils einem Strauß Blumen, nahmen Schewe und Braun sehr gerne entgegen.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land gratuliert den Jubilaren und wünscht den beiden Gesundheit.

BETRIEBSJUBILÄEN



29.03.25	Carsten Körper, Leichlingen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	25 Jahre
10.04.25	Tischlerei Markus Köser GmbH	Tischlerinnung	25 Jahre
02.05.25	HEDA Fahrzeugtechnik GmbH, Kürten	Kraftfahrzeuginnung	25 Jahre
23.06.25	Frank Gartzke	Innung für elektrotechnische Handwerke	25 Jahre

NEUE INNUNGSMITGLIEDER



Geldmacher und Schneider Elektrotechnik GbR	Waldbröl	Innung für elektrotechnische Handwerke
Agger Service GmbH	Gummersbach	Innung für elektrotechnische Handwerke/ Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Ingo Kleinow	Leverkusen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Dirk Strüning	Odenthal	Maler- und Lackiererinnung
KW Glasbau GmbH	Overath	Tischlerinnung
Bedachungen Mierau GmbH	Gummersbach	Dachdeckerinnung
ETS Schmunk GmbH	Rösrath	Innung für elektrotechnische Handwerke/ Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Luca Heimann GmbH	Overath	Bäckerinnung
Solaris PV Wipperfürth GmbH & Co. KG	Wipperfürth	Innung für elektrotechnische Handwerke
Zimmer & partners GmbH	Burscheid	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Malerbetrieb Bernd Pilgram Inh. Ivan Hoppe	Burscheid	Maler- und Lackiererinnung
eBraun GmbH	Bergisch Gladbach	Innung für elektrotechnische Handwerke
Gregor Meier & Tochter GbR	Wipperfürth	Dachdeckerinnung
Gaetano Merlo	Leverkusen	Kraftfahrzeuginnung
Nexhat Pervetica	Leverkusen	Kraftfahrzeuginnung
PBW-Electronics	Leichlingen	Innung für elektrotechnische Handwerke
Dennis Bastian Hambüchen	Burscheid	Kraftfahrzeuginnung
Christian Esser und Michael Richter	Leverkusen	Maler- und Lackiererinnung
AggerInfra GmbH & Co. KG	Wiehl	Innung für elektrotechnische Handwerke
Marvin Simon	Marienheide	Tischlerinnung

ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV § 68



28.04.25	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
05.05.25	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft
06.05.25	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Lindlar
25.06.25	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreishandwerkerschaft

BRANDSCHUTZHELFER- SCHULUNGEN



05.05.25	09.00 - 12.00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar
21.05.25	09.00 - 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:
<https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx>

Hier können Sie sich auch
direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine
online-Anmeldung möglich unter:
<https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx>



VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



07.05.25	19:30	Vorstandssitzung der Friseurinnung	Kreishandwerkerschaft
08.05.25	18.00	Vorstandssitzung der Kraftfahrzeuginnung	Kreishandwerkerschaft
14.05.25	15.00	Vorstandssitzung der Innung für Elektrotechnische Handwerke	Kreishandwerkerschaft
21.05.25	18.00	Vorstandssitzung der Maler- und Lackiererinnung	Kreishandwerkerschaft
03.06.25	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
11.06.25	19:30	Vorstandssitzung der Friseurinnung	Kreishandwerkerschaft
23.09.25	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
25.11.25	17.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
25.11.25	18.00	Innungsversammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft

DIE FETTEN JAHRE SIND VORBEI!

Eigentlich müsste die Marschroute in den Koalitionsverhandlungen lauten: Sagt den Menschen endlich die Wahrheit!

Trotz anhaltender Rezession, einem aufziehenden Handelskrieg mit den USA und der erodierenden Wettbewerbsfähigkeit diskutieren wir immer noch darüber, wie man mit der Steuerkeule Einnahmen generiert, um dann neue Umverteilungssystematiken zu erarbeiten.

Es wird nicht wahrgenommen, dass viele Familienunternehmer in unserem Land wegen irrwitziger Bürokratie und hoher Energie- und Arbeitskosten ums Überleben ihrer Betriebe kämpfen. Man kann es übrigens beobachten, zum Beispiel in Süddeutschland, wo mittlerweile Depression in Ortschaften einzieht, wenn große Traditionssunternehmen kriseln, gut bezahlte Arbeitsplätze verloren gehen und Einfamilienhäuser wegen dieser trüben Zukunftsaussichten leer stehen.

Aber es geht weiter mit Milliarden-Subventionen hier, höheren Sozialausgaben dort, mehr Rente und haufenweise Geld für Klimaschutz, innere und äußere Sicherheit, Bürgergeld, Straßen- und Brückenbau, Kultur, Bildung inklusive Schulsanierung, Verteidigung der Demokratie, Integration von Millionen Einwanderern – es ist mittlerweile einfach zu viel.



Abstriche müssen gemacht werden. Doch immer noch leben viele Deutsche in dem Glauben, dass wir uns alles leisten können, weil wir wirtschaftlich stark sind und zu den wenigen verbliebenen Ländern gehören, die das große „AAA“, die Top-Bonitätsrate der drei großen Ratingagenturen, haben.

Wir brauchen jetzt eine Agenda, gegen die das Reformpaket Schröders lediglich ein Reförmchen war! Ich hoffe, dass die Koalitionäre nicht nur den kleinsten gemeinsamen Nenner finden. Sonst wäre das unser selbstgewähltes Schicksal!

Ihr

Marcus Otto

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marcus Otto".



IHRE VERSORGUNGSSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Leichlingen und Kürten: Strom
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösrath: Strom und Gas



Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser

Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.